

# Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Domat/Ems vom 12. Juni 1988 (RB 1.1)

## Verfassungsentwurf zuhanden der Beratung im Gemeinderat (Synoptische Darstellung zur Botschaft des Gemeindevorstandes)

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>	Art. 24 Unvereinbarkeiten .....	19	3. Aufgaben der einzelnen Mitglieder .....	37
Art. 1 Gemeinde.....	2	Art. 25 Ausstandsgründe .....	20	Art. 47 Gemeindepräsidium .....	37
Art. 2 Autonomie .....	2	Art. 26 Protokollführung .....	22	Art. 48 Departemente .....	37
Art. 3 Aufgaben a) Im Allgemeinen .....	2	Art. 27 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip ..	22	Art. 49 Geschäftsführung a) Allgemein .....	38
Art. 4 b) Im Besonderen.....	3	B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN .....	23	Art. 50 b) in dringenden Fällen .....	38
Art. 5 c) Auslagerung .....	4	Art. 28 Urnenabstimmungen und -wahlen .....	23	4. Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung .....	39
Art. 6 Amtssprache .....	4	C. GEMEINDERAT.....	24	Art. 51 Geschäftsleitung .....	39
<b>II. Politische Rechte</b> .....	<b>5</b>	Art. 29 Zusammensetzung und Wahl.....	24	Art. 52 Gemeindeverwaltung .....	40
A. ALLGEMEINES .....	5	Art. 30 Aufgaben a) Grundsatz .....	25	E. BILDUNGSKOMMISSION.....	40
Art. 7 Stimm- und Wahlrecht.....	5	Art. 31 b) Rechtsetzung .....	25	Art. 53 Zusammensetzung und Wahl.....	40
Art. 8 Wählbarkeit .....	6	Art. 32 c) Finanzhaushalt.....	26	Art. 54 Aufgaben.....	41
Art. 9 Wahlbefugnisse.....	7	Art. 33 d) Wahlen.....	27	F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION .....	41
B. VOLKSINITIATIVE.....	9	Art. 34 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung .....	28	Art. 55 Zusammensetzung und Wahl.....	41
Art. 10 Gegenstand und Form .....	9	Art. 35 Stellung der Ratsmitglieder .....	29	Art. 56 Aufgaben.....	42
Art. 11 Ungültigkeit .....	10	Art. 36 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand.....	29	<b>IV. Finanzen</b> .....	<b>43</b>
Art. 12 Verfahren .....	11	D. GEMEINDEVORSTAND.....	30	Art. 57 Finanzhaushaltsgrundsätze .....	43
Art. 13 Gegenvorschlag und Rückzug .....	12	1. Zusammensetzung und Stellung .....	30	Art. 58 Grundsätze der Rechnungslegung.....	43
C. REFERENDUM .....	13	Art. 37 Zusammensetzung und Wahl.....	30	Art. 59 Erträge .....	43
Art. 14 Obligatorisches Referendum.....	13	Art. 38 Kollegialitätsprinzip .....	31	Art. 60 Eigentum .....	44
Art. 15 Fakultatives Referendum .....	15	Art. 39 Stellung .....	31	<b>V. Bürgergemeinde</b> .....	<b>44</b>
Art. 16 Verfahren fakultatives Referendum.....	16	Art. 40 Umfang, Nebenbeschäftigungen und Entschädigung .....	31	Art. 61 Rechtsgrundlagen .....	44
Art. 17 Variantenabstimmungen .....	16	a) Gemeindepräsidium.....	31	<b>VI. Kirchgemeinden</b> .....	<b>44</b>
Art. 18 Konsultativabstimmungen .....	17	Art. 41 b) Weitere Vorstandsmitglieder .....	32	Art. 62 Rechtsgrundlagen .....	44
D. WEITERE POLITISCHE RECHTE .....	17	Art. 42 Beschlussfassung .....	32	<b>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> .....	<b>45</b>
Art. 19 Petitionsrecht .....	17	2. Aufgaben .....	33	Art. 63 Inkrafttreten .....	45
<b>III. Gemeindeorganisation</b> .....	<b>17</b>	Art. 43 Grundsatz.....	33	Art. 64 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts	45
A. ALLGEMEINES .....	17	Art. 44 Rechtsetzung .....	34	Art. 65 Behörden.....	46
Art. 20 Organe .....	17	Art. 45 Finanzhaushalt.....	34		
Art. 21 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung.....	18	Art. 46 Anstellung und Wahlen .....	36		
Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt .....	18				
Art. 23 Ausschlussgründe.....	18				

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
		<p>In einer Präambel können die für Domat/Ems spezifischen Werte gemäss Leitbild zum Ausdruck gebracht werden. Im Gegensatz zu Bundes- und Kantonsverfassung ist eine Präambel in einer Gemeindeverfassung eher unüblich (Ausnahme z.B. Davos). Einer Präambel kommt nur eine geringe rechtliche Verbindlichkeit zu. Deshalb sprechen sich Fachkommission und Gemeindevorstand für einen Verzicht aus.</p>
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 1 1. Die Gemeinde</b> Die Gemeinde Domat/Ems bildet eine selbständige Gemeinde des Kantons Graubünden und besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.</p>	<p><b>Art. 1 Gemeinde</b> Die Gemeinde Domat/Ems ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.</p>	<p>Formulierung entspricht den gängigen Bestimmungen in modernen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden</p>
<p><b>Art. 2 2. Selbstverwaltung</b> Der Gemeinde steht im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnung das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Sie übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.</p>	<p><b>Art. 2 Autonomie</b> <sup>1</sup> Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. <sup>2</sup> Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht den gängigen Bestimmungen in modernen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden.</p>
<p><b>Art. 3 3. Aufgaben</b> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben und fördert im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung sowie die allgemeine und soziale Wohlfahrt ihrer Einwohner. Sie erlässt die dafür notwendigen Gesetze und Verordnungen.</p>	<p><b>Art. 3 Aufgaben</b> <b>a) Im Allgemeinen</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen. <sup>2</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Der Artikel entspricht den gängigen Bestimmungen in neueren Gemeindeverfassungen in Graubünden. In der Vernehmlassung wurde der Vorschlag gutgeheissen. Dass die Gemeinde nicht alle Aufgaben selber erfüllt, ergibt sich aus Art. 5 (Auslagerung). Eine Beschränkung auf die lokale Ebene wäre zu eng (Region). Art. 73 BV definiert die Nachhaltigkeit als auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><b>Art. 4 b) Im Besonderen</b>                      Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bildung;</li> <li>2. Finanzen und Steuern;</li> <li>3. Gesundheit;</li> <li>4. Infrastruktur und Energie;</li> <li>5. Kultur, Sport und Freizeit;</li> <li>6. Öffentliche Ordnung und Sicherheit;</li> <li>7. Raumordnung und Umwelt;</li> <li>8. Soziale Sicherheit;</li> <li>9. Verkehr;</li> <li>10. Volkswirtschaft und Industrie;</li> <li>11. Wasser, Abwasser und Entsorgung.</li> </ol>	<p>Für die Gemeindeaufgaben sind grundsätzlich drei Ansätze denkbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verzicht auf Regelung (d.h. Streichen Art. 4)</li> <li>2. Allgemeine Aufzählung (gem. Vorschlag, ev. angepasst)</li> <li>3. Regelung einzelner Aufgaben mit Zielformulierung (vgl. KV)</li> </ol> <p>Eine vollständige Aufzählung der Gemeindeaufgaben kennt soweit ersichtlich keine Gemeindeverfassung. Dies wäre sehr schwierig, da die Gemeindeaufgaben teilweise vom kantonalen und eidgenössischen Recht definiert werden. Aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit wird ein Mittelweg als zweckmässig und angemessen erachtet. Verschiedene Gemeindeverfassungen enthalten entsprechende Aufzählungen. Die Standard-Liste der früheren Mustergemeindeverfassung wurde mit einzelnen Themen ergänzt. Nicht erwähnt wird die allgemeine Verwaltung, da diese kein Selbstzweck ist. Die neue Musterverfassung verzichtet auf eine Aufzählung.</p> <p>Die Fachkommission spricht sich grossmehrheitlich für die vorgeschlagene Aufzählung aus, da diese zeigt, in welchen Bereichen die Gemeinde tätig ist. Die Formulierung ist so offen, dass künftige Änderungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts hier keinen Anpassungsbedarf haben sollten.</p> <p>Die Aufgaben werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt; die Bezeichnung entspricht weitgehend jener des Harmonisierten Rechnungsmodells für die Gemeinden im Kanton Graubünden. Eine Nennung nach der wirtschaftlichen und/oder politischen Bedeutung ist kaum möglich und würde wohl zu erheblichen Diskussionen führen.</p> <p>In der Vernehmlassung wurde der Vorschlag ohne Gegenstimme gutgeheissen.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><b>Art. 5 c) Auslagerung</b></p> <p><sup>1</sup> Einzelne Aufgaben der Gemeinde werden nach Massgabe der Regionalstatuten und der Leistungsvereinbarungen durch die Region Imboden erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Erfüllung weiterer Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.</p>	<p>Bestimmungen über die Aufgabenauslagerung sind in neueren Gemeindeverfassungen in Graubünden gängig. Der Vorschlag wurde in der Vernehmlassung denn auch befürwortet. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung sind die Aufsicht durch die Gemeinde sowie die rechtsstaatliche Verankerung und Verpflichtung vorzusehen.</p> <p>Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass die Gemeinde nicht alle Aufgaben selber erfüllt, sondern teilweise auf regionaler Ebene zusammenarbeitet.</p> <p>Abs. 2: Im Einzelfall bedarf die Auslagerung jeweils einer gesetzlichen Grundlage.</p>
	<p><b>Art. 6 Amtssprache</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch. Die angestammte Sprache ist Rätoromanisch.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesetz regelt die Verwendung des Rätoromanischen in der Schule.</p>	<p>Eine Festlegung der Amtssprache ist nicht zwingend. Aufgrund der Sprachgeschichte ist eine Festlegung jedoch aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit zweckmässig und identitätsstiftend. Aus diesem Grund soll in der Verfassung auch festgehalten werden, dass die angestammte Sprache Rätoromanisch ist. Die Sprachbezeichnung folgt dem kantonalen Sprachenrecht.</p> <p>Aus dem gleichen Grund verpflichtet die Verfassung den Gesetzgeber, die Stellung des Rätoromanischen in der Schule zu regeln. Die Schulordnung enthält bereits eine entsprechende Regelung; eine Anpassung derselben aufgrund von Abs. 2 ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Fachkommission ist mehrheitlich der Auffassung, dass ein zusätzlicher Absatz zu Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen (analog zu Art. 14 kant. Sprachengesetz) nicht zielführend ist. Soweit zweckmässig kann die Gemeinde auch ohne Regelung in der Verfassung tätig werden.</p> <p>Der Vorschlag wurde in der Vernehmlassung begrüsst.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>II. Abstimmungen und Wahlen</b></p>	<p><b>II. Politische Rechte</b></p>	<p>Im Sinne einer allgemeinen Bemerkung zu den politischen Rechten ist darauf hinzuweisen, dass im kantonalen Recht diverse Vorgaben zu finden sind, welche von der Gemeinde beachtet werden müssen (Art. 6 ff. GG; Art. 73 ff GPR). Um die Verfassung zu entlasten, wird neu ein Gesetz über die politischen Rechte entworfen und diverse Verfassungsartikel in dieses Gesetz überführt. Der Kanton Graubünden und zahlreiche Gemeinden haben sich ebenfalls dafür entschieden, die Details losgelöst von der Verfassung zu regeln. Dies ermöglicht eine Entschlackung der Verfassung. Die Verfassung soll Grundsätzliches regeln.</p>
	<p>A. ALLGEMEINES</p>	<p>Zwischentitel und Inhalt wie in Kantonsverfassung</p>
<p><b>Art. 4 1. Stimmfähigkeit</b> Stimmfähig sind die Schweizerbürger beiderlei Geschlechts, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.</p> <p><b>Art. 5 2. Stimmberechtigung</b> Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Gemeinde sind die Stimmfähigen, die in der Gemeinde wohnen.</p>	<p><b>Art. 7 Stimm- und Wahlrecht</b>  <sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.  <sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.</p>	<p>Die Voraussetzungen für das Stimm- und Wahlrecht werden in Art. 9 Abs. 1 KV abschliessend geregelt, soweit die Verfassung nicht ausdrücklich Ausnahmen vorsieht. Die Gemeinden können nur im Rahmen von Art. 9 Abs. 3 und 4 KV weitergehende Regelungen vorsehen. Hingegen ist es den Gemeinden nicht gestattet, das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 einzuführen (vgl. Schuler, Kommentar KV/GR, Art. 9, Rz. 11 und 14-16). Art. 9 Abs. 4 KV gibt den Gemeinden die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht auf Auslandschweizer/innen bzw. Ausländer/innen auszudehnen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Europäischen Union das Stimmrecht in lokalen Angelegenheiten von den Unionsbürger/innen am Wohnort ausgeübt wird. In der Vernehmlassung wurde die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländer/innen sehr kontrovers beurteilt. Aus Sicht der Fachkommission soll</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
		<p>über diese Frage im Rahmen einer separaten Vorlage, welche innert Jahresfrist nach der Abstimmung über die Verfassungsrevision aufgearbeitet und danach dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten unterbreitet werden soll, diskutiert und entschieden werden, da sonst die anderen Neuerungen der Revision wohl in den Hintergrund rücken. Eine Abstimmung über mehr als eine Variante ist in Art. 27a der geltenden Verfassung nicht vorgesehen und wäre mit Blick auf die Abstimmungsfreiheit rechtlich problematisch. Der Gemeindevorstand schliesst sich dieser Beurteilung an.</p> <p>Abs. 2 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Die Formulierung wurde jedoch modernisiert und auf das Wesentliche beschränkt. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass die Einschränkung nicht verhältnismässig sei. Entsprechend haben die Kantone Tessin und Genf auf den Ausschluss verzichtet bzw. die Möglichkeit zur Wiedererlangung des Stimm- und Wahlrechts geschaffen. Da kommunale Abstimmungen in der Regel gleichzeitig mit eidgenössischen und/ oder kantonalen Abstimmungen stattfinden, soll auf eine unterschiedliche Regelung verzichtet werden. Zudem sind in Graubünden weniger als 20 Personen vom Ausschluss betroffen.</p>
<p><b>Art. 6 3. Wählbarkeit</b>                      Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, wenn ihm diese Fähigkeit nicht durch Strafurteil entzogen wurde. Es besteht kein Amtszwang.</p>	<p><b>Art. 8 Wählbarkeit</b>                      In die Gemeindeorgane sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.</p>	<p>Die Wählbarkeit ist ein Aspekt des Stimm- und Wahlrechts (nämlich das sog. <i>passive Wahlrecht</i>). Nach der allgemeinen Staatsrechtslehre gilt eine Regelung bei den politischen Rechten über die Wählbarkeit nur für die von den Stimmberechtigten gewählten Behörden und Organe (d.h. Gemeinderat und Gemeindevorstand), nicht aber für solche, die vom Parlament oder der Exekutive gewählt werden. Dies soll mit der vorgeschlagenen Formulierung zum Ausdruck gebracht werden. Die Bestimmung wird an das geltende</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
		<p>übergeordnete Recht angepasst. Die Amtszeitbeschränkung wird im Abschnitt über die Behördenorganisation geregelt (vgl. Art. 21 E-GV).</p> <p>Die Gemeindeorgane sind in Art. 20 E-GV genannt. Nicht als Gemeindeorgane gelten die ständigen und nicht ständigen Kommissionen. Entsprechend kann bei Wahlen in die Kommissionen auf die Stimmbeziehung verzichtet werden (z.B. Ausnahme hinsichtlich Alter oder Wohnsitz).</p>
<p><b>Art. 12 7. Wahlen</b>  <b>a) Gemeindepräsident, Gemeindevorstand, Schulrat</b></p> <p>Der Gemeindepräsident, der Gemeindevorstand und der Schulrat werden nach dem Majorzverfahren gewählt. Der erste Wahlgang findet jeweils vor Ablauf der Amtsdauer in der Regel im Juni statt.</p> <p>Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr als freie Sitze zu vergeben sind, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.</p> <p>Können im ersten Wahlgang nicht alle zu vergebenen Sitze besetzt werden, findet bis spätestens Ende September ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Gewählt sind jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los. Scheidet der Gemeindepräsident, ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder ein Mitglied des Schulrates während der ersten drei Jahre der Amtsdauer aus,</p>	<p><b>Art. 9 Wahlbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>2. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gesetz, soweit die Gemeindeverfassung keine besonderen Bestimmungen enthält.</p>	<p>Dogmatisch gehören die Bestimmungen über die Wahlbefugnisse zu den politischen Rechten; deshalb werden sie hier und nicht im Abschnitt über die Behörden (Abschnitt III.) geregelt.</p> <p><u>Neues Wahlorgan für den Schulrat</u></p> <p>Nach Art. 92 kant. Schulgesetz hat jede Schulträgerschaft nach ihren Vorschriften einen Schulrat zu wählen. Das Wahlorgan richtet sich also ausdrücklich nach dem kommunalen Recht. Auch die Bezeichnung «Schulrat» wird vom kantonalen Recht nicht vorgegeben. Zahlreiche Gemeinden nennen das Gremium Schulkommission oder Bildungskommission. Die Bezeichnung «Schulrat» wird üblicherweise verwendet, wenn das Organ von den Stimmberechtigten gewählt wird; erfolgt die Wahl durch das Gemeindeparlament oder den Gemeindevorstand, ist Schul- oder Bildungskommission üblich. Ein Wechsel des Wahlorgans hat keine rechtliche Auswirkung auf die konkreten Aufgaben des Organs gem. Art. 92 Schulgesetz.</p> <p>Die Volkswahl des Schulrates stammt aus einer Zeit, in welcher der Schulrat die Schule strategisch und operativ führte und die Volksschule primär durch die Gemeinde geregelt wurde. Mit der Totalrevision des kantonalen Schulgesetzes wird der rechtliche Rahmen vom Kanton vorgegeben; der kommunale Gestaltungsspielraum wurde dadurch verringert. Zudem</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>sind spätestens drei Monate nach dem offiziellen Bekanntwerden des Ausscheidungsgrundes Ersatzwahlen durchzuführen.</p> <p><b>Art. 13 7. Wahlen, b) Gemeinderat</b>                      Der Gemeinderat wird nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Wahl findet jeweils vor Ablauf der Amtsdauer im Monat November statt.                      Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, die Ermittlung der Gewählten und den Ersatz von ausscheidenden Ratsmitgliedern enthält das Gesetz über das Proporzwahlverfahren.</p> <p><b>Art. 25 2. Zuständigkeit</b>                      In Gemeindeangelegenheiten unterliegen der Urnenabstimmung:                      ...                      c) Wahl des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes, des Gemeindepräsidenten und des Schulrates;</p>		<p>wurde in den letzten Jahren eine Schulleitung eingesetzt, welche für die operative Führung zuständig ist. Dem Organ gem. Art. 92 Schulgesetz obliegt v.a. die Aufsicht über die Schulleitung und – im Rahmen der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung – die Weiterentwicklung der Schule. Die genauen Aufgaben von Schulrat/Bildungskommission und Schulleitung ergeben sich aus dem kommunalen Schulgesetz. Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeiten setzen dabei eine Anpassung des kommunalen Schulgesetzes voraus.</p> <p>Die Volkswahl des Schulrates schränkt die Wählbarkeit auf in der Gemeinde stimmberechtigte Personen ein, die sich zudem einem politischen Wahlkampf stellen müssen. Wird die Wahlkompetenz an den Gemeinderat übertragen, so vergrössert sich die Zahl der wählbaren Personen, da auch nicht stimmberechtigte Personen aus Domat/Ems oder nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen gewählt werden können. So besteht die Möglichkeit, bewusst auch Fachpersonen ins Gremium zu wählen, die für eine Volkswahl nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Aufgrund der veränderten Lage erachtet die Fachkommission eine Wahl durch den Gemeinderat als sachgerecht und zweckmässig. Die vier künftig vom Gemeinderat zu wählenden Personen sollen allerdings dem Gemeinderat nicht angehören (vgl. Art. 24 Abs. 1 E-GV und Erläuterungen zu Art. 49 E-GV) und sollen aufgrund ihrer Fachkompetenz bzw. ihres Fachinteresses gewählt werden. Mit dem Wechsel des Wahlorgans werden <u>keine</u> Zuständigkeiten vom Schulrat/Bildungskommission zum Gemeindevorstand verschoben. Im Übrigen weist das kantonale Recht namentlich in der Schulverordnung verschiedene Aufgaben ausdrücklich dem Schulrat/der Bildungskommission zu. Daran ist der kommunale Gesetzgeber gebunden.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
		<p>Der Vorschlag wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich befürwortet; lediglich der Schulrat lehnte ihn ab. Daher erachten Fachkommission und Gemeindevorstand eine Variante in diesem Punkt als nicht erforderlich.</p> <p>Abs. 2 ermächtigt den Gesetzgeber zur Regelung von Einzelheiten hinsichtlich des Wahlverfahrens. Aufgrund des kantonalen Gemeindegesetzes können die Bestimmungen nicht mehr auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die Formulierung bringt zum Ausdruck dass gewisse Eckpunkte bereits in der Verfassung geregelt werden (z.B. Proporzwahlrecht für Gemeinderat bzw. Majorzwahlrecht für Gemeindevorstand).</p>
<p><b>III. Besondere politische Rechte</b></p>	<p><b>B. VOLKSINITIATIVE</b></p>	<p>Der Vorschlag wurde in der Vernehmlassung positiv beurteilt.</p>
<p><b>Art. 15 2. Initiativrecht</b>  <b>a) Unterschriftenzahl, Form, Gegenstand</b>                      Dreihundert in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Die Initiative kann entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden. Beschlüsse nicht allgemeinverbindlicher Natur, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, und Beschlüsse des Gemeinderates, die dem fakultativen Referendum unterliegen, können nicht Gegenstand einer Initiative sein.</p> <p><b>Art. 16 b) Einreichung</b>                      Wer eine Initiative einleiten will, hat vor Beginn der Unterschriftensammlung den Text bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. Die Initiative ist zustande gekommen, wenn die nötige Anzahl Unterschriften innert drei Monaten bei der Gemeindekanzlei eingereicht wird. Über das Zustandekommen der Initiative entscheidet der Gemeindevorstand.</p>	<p><b>Art. 10 Gegenstand und Form</b></p> <p><sup>1</sup> Gegenstand einer Initiative können Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation von 300 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben und eingereicht wird.</p>	<p>Die geltende Verfassung regelt das Initiativrecht umfassend. Nach der allgemeinen Zielsetzung für die Revision soll sich die Regelung in der Verfassung auf das Wesentliche beschränken; die insbesondere verfahrensrechtlichen Einzelheiten werden künftig in einem (kommunalen) Gesetz über die politischen Rechte geregelt werden.</p> <p>Das geltende Recht enthält eine weite Umschreibung des Initiativrechts, die im Widerspruch zum neuen Gemeindegesetz des Kantons steht. Art. 16 Abs. 3 GG lässt die Initiative nur noch im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung zu. Initiativen im Zuständigkeitsbereich des Parlaments und des Vorstandes sind seit 1.7.2018 nicht mehr zulässig. Die Formulierung in Abs. 1 zum Gegenstand entspricht dem jetzigen kantonalen Recht.</p> <p>Abs. 2 entspricht dem bisherigen Recht. Analog zum kantonalen Recht sollen Initiativen im Hinblick auf</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>Art. 19 e) Ausgearbeitete Entwürfe</b> Ausgearbeitete Entwürfe werden mit einer Stellungnahme des Gemeinderates innerhalb von 18 Monaten der Urnenabstimmung unterbreitet.</p> <p><b>Art. 20 f) Allgemeine Anregungen</b> Stimmt der Gemeinderat einer in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallenden allgemeinen Anregung zu, so ist ein entsprechender Vorschlag auszuarbeiten und der Gemeindeabstimmung innerhalb von 18 Monaten zu unterbreiten. Wird eine allgemeine Anregung vom Gemeinderat oder von der zum Sachentscheid zuständigen Gemeindebehörde abgelehnt, wird das Begehren mit einer Stellungnahme des Gemeinderates der Gemeindeabstimmung innerhalb von 18 Monaten unterbreitet. Wird die allgemeine Anregung in der Volksabstimmung angenommen, a) hat die für den Sachentscheid zuständige Gemeindebehörde innerhalb von 18 Monaten die entsprechenden Beschlüsse zu fassen oder b) ist, wenn die Zuständigkeit zum Entscheid bei der Urnengemeinde liegt, ein entsprechender Vorschlag auszuarbeiten und darüber, nachdem der Gemeinderat dazu Stellung genommen hat, innerhalb von 18 Monaten eine Gemeindeabstimmung durchzuführen.</p>		<p>Ausgabenbeschlüsse nur in der Form der allgemeinen Anregung zulässig sein. Die Regelung erfolgt im kommunalen Gesetz über die politischen Rechte (vgl. Art. 40 E-KGPR).</p> <p>Abs. 3: Die bisherige Unterschriftenzahl (300) erscheint im Vergleich zum Kanton (3'000 bzw. 4'000 Unterschriften als eher hoch, im Vergleich zur Region Imboden (10 Prozent der Stimmberechtigten) aber durchaus angemessen. Mit Blick auf die Anzahl Unterschriften beim fakultativen Referendum soll daher an der bisherigen Anzahl festgehalten werden.</p> <p>Die Sammelfrist entspricht der bisherigen Regelung. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit ist die Frist in der Verfassung zu regeln.</p>
<p><b>Art. 17 c) Zulässigkeit</b> Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie: 1. die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt; 2. in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht; 3. undurchführbar ist; 4. eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.</p>	<p><b>Art. 11 Ungültigkeit</b> 1 Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie: a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt; b) im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht; c) in zeitlicher oder tatsächlicher Hinsicht undurchführbar ist;</p>	<p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht. Sie wird jedoch an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Graubünden und an die neue Regelung im kantonalen Gemeindegesetz angepasst. Die Anpassung in Abs. 1 lit. b ergibt sich aus der Rechtsprechung (vgl. VGU V 2018 5). Zudem beschränkt Art. 16 Abs. 3 GG das Initiativrecht auf Gegenstände in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten (obligatorisches und fakultatives Referendum).</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Ist eine Initiative zustande gekommen, entscheidet der Gemeindevorstand, bei Begehren, für welche der Gemeinderat oder die Urnengemeinde sachlich zuständig ist, der Gemeinderat, innert drei Monaten über deren Zulässigkeit. Wird die Initiative ganz oder teilweise als unzulässig erachtet, so erhalten die Initianten davon schriftlich begründete Mitteilung.</p>	<p>d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative kann teilweise für ungültig erklärt werden, wenn dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.</p> <p><sup>3</sup> Über die Ungültigkeit entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes. Dieser Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	
<p><b>Art. 18 d) Erledigung durch eine Gemeindebehörde</b></p> <p>Bei Initiativen, deren Sachentscheid in die Zuständigkeit einer Gemeindebehörde fällt, unterbleibt eine Gemeindeabstimmung, wenn das zuständige Organ dem Begehren entspricht. In den übrigen Fällen ist nach Art. 19 ff. vorzugehen.</p> <p><b>Art. 19 e) Ausgearbeitete Entwürfe</b></p> <p>Ausgearbeitete Entwürfe werden mit einer Stellungnahme des Gemeinderates innerhalb von 18 Monaten der Urnenabstimmung unterbreitet.</p> <p><b>Art. 20 f) Allgemeine Anregungen</b></p> <p>Stimmt der Gemeinderat einer in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallenden allgemeinen Anregung zu, so ist ein entsprechender Vorschlag auszuarbeiten und der Gemeindeabstimmung innerhalb von 18 Monaten zu unterbreiten.</p> <p>Wird eine allgemeine Anregung vom Gemeinderat oder von der zum Sachentscheid zuständigen Gemeindebehörde abgelehnt, wird das Begehren mit einer Stellungnahme des Gemeinderates der Gemeindeabstimmung innerhalb von 18 Monaten unterbreitet.</p> <p>Wird die allgemeine Anregung in der Volksabstimmung angenommen,</p>	<p><b>Art. 12 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innert eines Jahres seit der Einreichung dem Gemeinderat zu unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert 18 Monaten seit Einreichung der Urnengemeinde oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum.</p> <p><sup>3</sup> Stimmt die Urnengemeinde beziehungsweise der Gemeinderat einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu, so ist die gestützt darauf erarbeitete Vorlage innert 18 Monaten seit der Zustimmung zur Abstimmung zu unterbreiten.</p> <p><sup>4</sup> Die Fristen von Absatz 1 bis 3 können vom Gemeinderat aus triftigen Gründen einmal angemessen verlängert werden. Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.</p>	<p>Die Fristen in Abs. 1 bis 3 entsprechen der bisherigen Regelung (vgl. aArt. 19 und 20). Im Vergleich mit anderen Gemeinden erscheint die Regelung eher lang; allerdings gab die Dauer bislang noch nie zu Diskussionen Anlass, so dass auf eine Verkürzung verzichtet wird. Gerade bei der letzten kommunalen Initiative erwiesen sich die Fristen aufgrund des rechtlichen und raumplanerischen Abklärungsbedarfs als angemessen.</p> <p>Abs. 2: Die Formulierung orientiert sich am kantonalen Recht. Der Entscheid, ob eine Initiative dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, liegt nicht im Ermessen des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes. Er ergibt sich vielmehr aus dem Gegenstand der Initiative, deren Beurteilung durch den Gemeinderat (Zustimmung oder Ablehnung) und der allgemeinen Zuständigkeitsordnung gemäss Gemeindeverfassung. Initiativen, die vom Gemeinderat abgelehnt werden, sind auf jeden Fall der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>Abs. 3: Auch diese Regelung orientiert sich am kantonalen Recht. Wenn die Gemeinderat der allgemeinen Anregung zustimmen, unterbleibt eine Volksabstimmung und es wird direkt eine konkrete Vorlage erarbeitet.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>a) hat die für den Sachentscheid zuständige Gemeindebehörde innerhalb von 18 Monaten die entsprechenden Beschlüsse zu fassen oder</p> <p>b) ist, wenn die Zuständigkeit zum Entscheid bei der Urnengemeinde liegt, ein entsprechender Vorschlag auszuarbeiten und darüber, nachdem der Gemeinderat dazu Stellung genommen hat, innerhalb von 18 Monaten eine Gemeindeabstimmung durchzuführen.</p>		<p>Abs. 4 erlaubt Ausnahmen von den Fristvorgaben aus triftigen Gründen und enthält einen Gesetzgebungsauftrag und behält weitere Regelungen auf Gesetzesstufe ausdrücklich vor. Dies ist zwar nicht zwingend, erscheint jedoch zweckmässig.</p>
<p><b>Art. 21 g) Gegenvorschlag</b>                      Der Gemeinderat kann der Urnengemeinde einen Gegenvorschlag unterbreiten.                      In diesem Fall werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ob er die Initiative dem geltenden Recht vorziehe;</li> <li>2. ob er den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe;</li> <li>3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Urnengemeinde beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollte.</li> </ol> <p>Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.                      Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt. Stehen die Stimmen ein, so tritt keine der beiden Vorlagen in Kraft.</p> <p><b>Art. 22 h) Rückzug</b>                      Ein Initiativbegehren kann, sofern es keine andere Rückzugsklausel enthält, von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Ausschreibung der Urnenabstimmung jederzeit zurückgezogen werden.</p>	<p><b>Art. 13 Gegenvorschlag und Rückzug</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Initiative kann der Gemeinderat einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Einzelheiten zu Gegenvorschlag und Rückzug regelt das Gesetz.</p>	<p>Abs. 1: Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat, da er die Vorlage zuhanden des Referendums bzw. der Volksabstimmung vorberät. Der Gemeindevorstand kann selbstverständlich einen entsprechenden Antrag stellen.                      Das Abstimmungsverfahren hat dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Abstimmungsfreiheit zu genügen. Die Regelung – analog zu Bund und Kanton – erfolgt auf Gesetzesstufe.</p> <p>Abs. 2: Der Verweis auf die Gesetzgebung gilt für Einzelheiten zum Gegenvorschlag. Er umfasst aber auch die Möglichkeit des Rückzugs und innert welcher Frist der Rückzug einer Initiative zu erklären ist.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
	C. REFERENDUM	Der Vorschlag wurde in der Vernehmlassung positiv beurteilt.
<p><b>Art. 25 2. Zuständigkeit</b>                      In Gemeindeangelegenheiten unterliegen der Urnenabstimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Verfassungsvorschriften;*</li> <li>b) Initiativen nach Massgabe von Art. 19 ff.;</li> <li>c) Wahl des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes, des Gemeindepräsidenten und des Schulrates;</li> <li>d) Genehmigung des Voranschlages sowie Festsetzung des Steuerfusses;*</li> <li>e) Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben von über Fr. 500'000 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 100'000 im Jahr;*</li> <li>f) Beschlüsse über Nachtragskredite, welche die betreffende Position des Voranschlages oder den Objektkredit um mehr als 40 %, mindestens aber um mehr als Fr. 100'000 überschreiten;*</li> <li>g) Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum zu einem Preis von mehr als Fr. 1'000'000;</li> <li>h) die Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte, welche die Dauer von 20 Jahren übersteigen, sowie die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</li> <li>i) der Beitritt zu und der Austritt aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Zweckverbänden;</li> <li>j) Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss den Vorschriften des Bundes und des Kantons der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind.</li> </ul>	<p><b>Art. 14 Obligatorisches Referendum</b></p> <p><sup>1</sup>Der Urnenabstimmung unterliegen obligatorisch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;</li> <li>2. Volksinitiativen, denen der Gemeinderat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;</li> <li>3. Erhöhung oder Senkung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern;</li> <li>4. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für den gleichen Gegenstand;</li> <li>5. Beschlüsse über frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für den gleichen Gegenstand;</li> <li>6. Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'000'000 ausmacht;</li> <li>7. Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;</li> <li>8. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'000'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;</li> <li>9. Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;</li> </ol>	<p><u>Abs.1</u>                      Neu sollen die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Steuerfusses nicht mehr dem obligatorischen Referendum, sondern dem fakultativen Referendum unterstehen (vgl. jedoch Ziff. 3).</p> <p>Ziff. 2 stellt klar, dass nicht alle Volksinitiativen dem obligatorischen Referendum unterstehen. Damit wird die Zuständigkeit bei Initiativen an jene bei Vorlagen des Gemeinderates angeglichen. Eine Initiative auf Änderung der Gemeindeverfassung unterliegt gestützt auf Ziff. 1 dem obligatorischen Referendum.</p> <p>Ziff. 3: Bislang unterliegt die Festsetzung des Steuerfusses – und somit auch jede Senkung oder Erhöhung – dem obligatorischen Referendum. Neu soll dies nur noch für die Senkung oder die Erhöhung gelten, nicht aber bei gleichbleibendem Steuerfuss.</p> <p>Ziff. 4 und 5: Die Terminologie beim Finanzreferendum entspricht jener im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz. Der Begriff „frei bestimmbar“ gibt den Sachverhalt besser wieder als die bisherige Bezeichnung „neue Ausgabe“. Analog zu Art. 3 FHG/Ems sieht nun die Verfassung vor, dass Verpflichtungskredite für frei bestimmbare Ausgaben dem Referendum unterstehen, weshalb der Betrag entsprechend angepasst wurde und zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben unterscheidet. Wie bisher unterstehen gebundene Ausgaben nicht dem Referendum.</p> <p>Ziff. 6 knüpft das obligatorische Referendum bei Grundstücksgeschäften neu an eine gewisse finanzielle Tragweite. Der Kauf von Liegenschaften gilt als Ausgabe, sofern der Gemeindevorstand nicht gestützt auf Art. 43 Abs. 3 Ziff. 10 E-GV zuständig ist.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>10. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;</p> <p>11. Konsultativabstimmungen gemäss Art. 18 der Verfassung;</p> <p>12. Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss übergeordnetem Recht der Zustimmung der Stimmberechtigten unterliegen;</p> <p>13. Beschlüsse über Geschäfte, die der Gemeinderat von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt.</p> <p><sup>2</sup>Der Urnenabstimmung dürfen nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Gemeinderat vorberaten worden sind.</p>	<p>Als Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten gilt auch deren Verlängerung. Der Begriff «beschränkte dingliche Rechte» ist im ZGB geregelt und umfasst insbesondere die Dienstbarkeiten.</p> <p>Ziff. 7 entspricht den Vorgaben des kantonalen Rechts. Wegen der Vorgaben sind die übrigen Sondernutzungsrechte in einer eigenen Bestimmung (Ziff. 8) zu regeln. Als Sondernutzung gilt der Gebrauch einer öffentlichen Sache, bei welchem die Berechtigten eine (zeitlich beschränkte) ausschliessliche Verfügung über die Sache erhalten (z.B. Kiesabbau, Errichtung von festen Anlagen auf öffentlichem Grund). Die Einräumung erfolgt durch eine Konzession.</p> <p>Ziff. 9 und 10 entsprechen den kantonalen Vorgaben.</p> <p>Ziff. 11: siehe Regelung in Art. 18.</p> <p>Ziff. 12: z.T. verlangt das übergeordnete Recht die Zustimmung der Stimmberechtigten (z.B. Art. 48 Abs. 1 KRG für Erlass/Änderung Baugesetz, Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan). Formulierung gemäss Rückmeldung aus der Vorprüfung beim Kanton.</p> <p>Ziff. 12: Die in Art. 14 Abs. 2 Satz 2 E-GV vorgesehene Einschränkung für die Unterstellung unter das fakultative Referendum gilt auch für das obligatorische Referendum.</p> <p>Bei Zusatz- und Nachtragskrediten soll künftig auf ein obligatorisches Referendum verzichtet werden (zur Terminologie vgl. Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 E-GV). Relevant ist die Regelung höchstens bei <u>Zusatzkrediten</u>. Hier haben die Stimmberechtigten bereits über das Vorhaben bzw. den entsprechenden Verpflichtungskredit abgestimmt, so dass ein fakultatives Referendum ausreicht. Sollte ein Zusatzkredit umstritten sein, können der Gemeinderat (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 13 E-GV) oder 150 Stimmberechtigte (Art. 15 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 E-GV) eine Volksabstimmung verlangen.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
		Die Regelung der Finanzkompetenzen wird in der Vernehmlassung grossmehrheitlich befürwortet.
<p><b>Art. 26 3. Fakultatives Referendum</b>  <b>a) Unterliegende Beschlüsse</b></p> <p>Auf Verlangen von mindestens 150 Stimmberechtigten sind folgende Angelegenheiten der Urnenabstimmung zu unterbreiten:</p> <p>a) Beschlüsse des Gemeinderates über Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;</p> <p>b) Beschlüsse des Gemeinderates über Nachtragskredite, wenn damit eine Position des Vorschlages oder ein Objektkredit um mehr als 20 %, mindestens aber um mehr als Fr. 50'000 überschritten wird;*</p> <p>c) Beschlüsse des Gemeinderates, welche eine neue, einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 150'000 zur Folge haben, ausgenommen Beschlüsse über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum.</p> <p>d) Beschluss des Gemeinderates über die Genehmigung der Jahresrechnung.*</p> <p>Der Gemeinderat kann Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen der Urnengemeinde zur Abstimmung unterbreiten.</p>	<p><b>Art. 15 Fakultatives Referendum</b></p> <p>1 Auf Verlangen von mindestens 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, sofern das übergeordnete Recht nicht eine Zustimmung der Stimmberechtigten verlangt;</li> <li>2. Genehmigung des Budgets;</li> <li>3. Festsetzung des unveränderten Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern;</li> <li>4. Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>5. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 für den gleichen Gegenstand;</li> <li>6. Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 300'000 für den gleichen Gegenstand;</li> <li>7. Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 ausmacht;</li> <li>8. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 30 bis 50 Jahre beträgt;</li> <li>9. Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 500'000.– für den gleichen Gegenstand;</li> <li>10. Bewilligung von Nachtragskrediten, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen.</li> </ol>	<p>Inhaltlich entspricht die Bestimmung weitgehend dem geltenden Recht. So kennt die Gemeinde bereits seit 20 Jahren das fakultative Gesetzesreferendum.</p> <p>Hinsichtlich des Finanzreferendums wird eine Anpassung an die Terminologie des kantonalen Finanzhaushaltsrechts vorgenommen. Die Beträge werden aufgrund der Teuerung und mit Blick auf eine ausgewogene Zuständigkeitsordnung im Vergleich zur geltenden Verfassung moderat angepasst.</p> <p>Ziff. 1: Die Ergänzung bringt zum Ausdruck, dass z.B. das Baugesetz gemäss Art. 48 Abs. 1 KRG dem obligatorischen Referendum unterliegt. Formulierung gemäss Rückmeldung aus der Vorprüfung beim Kanton.</p> <p>Ziff. 7: vgl. Bemerkung zu Art. 14 Abs. 1 Ziff. 6 E-GV.</p> <p>Ziff. 9 und 10: Begriff und Inhalt richten sich nach dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht (FHG; BR 710.100): Ein <u>Zusatzkredit</u> (ZK) ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits (Art. 17 Abs. 1 FHG). Ein <u>Nachtragskredit</u> (NK) ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits (Art. 20 Abs. 1 FHG). Zusatz- bzw. Nachtragskredite sind nur erforderlich, wenn die Mehrausgaben sozusagen frei bestimmbar sind (vgl. Regelung zur Befreiung von der ZK- bzw. NK-Pflicht in Art. 17 Abs. 3 bzw. Art. 21 Abs. 3 FHG). Gebundene Mehrkosten bei Zusatzkrediten sind über das Budget zu bewilligen.</p> <p>Im Bereich der Zusatz- und der Nachtragskredite soll der Gemeinderat eine grössere Verantwortung erhalten (vgl. auch die Regelung in Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 E-GV). Beim Zusatzkredit wird der Betrag an Ziff. 5 angepasst, jedoch ohne ein obligatorisches Referendum. Bei Nachtragskrediten ergibt sich die Zuständigkeit indirekt aus Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 E-GV: Das fakultative Referendum findet Anwendung, wenn der</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.</p>	<p>Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates (höchstens Fr. 500'000 pro Jahr) ausgeschöpft ist. Die Regelung der Finanzkompetenzen wird in der Vernehmlassung grossmehrheitlich befürwortet.</p>
<p><b>Art. 27 b) Verfahren</b> Für das fakultative Referendum gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <p>a) die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen;</p> <p>b) die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung; im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte;</p> <p>c) Die Abstimmung soll in der Regel innert drei Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden. Der Gemeinderat stellt der Urnengemeinde Antrag.</p>	<p><b>Art. 16 Verfahren fakultatives Referendum</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin.</p> <p><sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.</p> <p><sup>3</sup> Referendumsbegehren zum Budget und zur Jahresrechnung haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind. Für Referendumsbegehren zum Steuerfuss gilt die Vorschrift sinngemäss.</p> <p><sup>4</sup> Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.</p>	<p>Abs. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird das Anschlagbrett, um mehr Flexibilität zu schaffen.</p> <p>Abs. 2: Die (kurze) Referendumsfrist entspricht dem geltenden Recht. Sie ist mit der Anzahl Unterschriften kombiniert zu betrachten und zudem ins Verhältnis zur Regelung bei der Volksinitiative zu setzen.</p> <p>Abs. 3: Die Regelung entspricht der Regelung in anderen Gemeinden und erlaubt eine direkte Anpassung. Dies ist grundsätzlich effizienter als eine reine Ablehnung.</p> <p>Abs. 4 erteilt einen Gesetzgebungsauftrag, um die weiteren Verfahrensbestimmungen in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte zu regeln.</p>
<p><b>Art. 27a Variantenabstimmung</b> Der Gemeinderat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen. Findet eine Urnenabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Urnenabstimmung statt, fällt die Variante dahin.</p>	<p><b>Art. 17 Variantenabstimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.</p> <p><sup>2</sup> Findet die Urnenabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Urnenabstimmung statt, fällt die Variante dahin.</p>	<p>Abs. 1: Mit dieser Möglichkeit, die auch der Kanton und verschiedene Gemeinden kennen, kann der politische Prozess beschleunigt werden, indem ein besonders umstrittener Punkt sozusagen «separat» zur Abstimmung gebracht werden kann.</p> <p>Abs. 2: Die Möglichkeit einer Variante soll aber nicht dazu führen, dass eine Vorlage entgegen der üblichen Zuständigkeit dem obligatorischen Referendum unterliegt. Unterliegt die Vorlage dem fakultativen Referendum, so wird über die Vorlage und die Variante nur abgestimmt, wenn das Referendum ergriffen wird. Werden in der Volksabstimmung die Vorlage und die Variante angenommen, so entscheidet eine Stichfrage (analog zu Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag). Die Formulierung entspricht der Regelung in Art. 19 Abs. 2 und 3 KV; die Einzelheiten</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
		des Abstimmungsverfahrens ergeben sich aus der Abstimmungsfreiheit und müssen nicht in der Verfassung geregelt werden.
	<b>Art. 18 Konsultativabstimmungen</b> Der Gemeinderat kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.	Die Möglichkeit soll verankert werden, obwohl im Moment kein Anwendungsbeispiel bekannt ist und Art. 18 GG bereits eine gesetzliche Grundlage enthält.
<b>III. Besondere Politische Rechte</b>	D. WEITERE POLITISCHE RECHTE	
<b>Art. 14 1. Petitionsrecht</b> Jeder Einwohner der Gemeinde kann einer Gemeindebehörde schriftliche Anträge, Anregungen und Beschwerden einreichen. Es besteht Anspruch auf eine schriftliche Beantwortung durch das zuständige Gemeindeorgan, in der Regel innert 3 Monaten.	<b>Art. 19 Petitionsrecht</b> <sup>1</sup> Jede Person ist berechtigt, den Gemeindebehörden in schriftlicher Form Anträge, Begehren und Beschwerden einzureichen. <sup>2</sup> Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angegangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will. Sie teilt ihren Entscheid in geeigneter Form mit.	Das Petitionsrecht ist schon gemäss Art. 33 Bundesverfassung gewährleistet, so dass eine Regelung in der Gemeindeverfassung nicht zwingend ist. Gemäss BV muss die Behörde bloss von der Petition Kenntnis nehmen, diese aber nicht beantworten. Gemäss Musterverfassung des Amts für Gemeinden und neueren Gemeindeverfassungen (Arosa, Ilanz/Glion) ist eine Beantwortung vorgesehen.
<b>IV. Gemeindeorganisation</b>	<b>III. Gemeindeorganisation</b>	
	A. ALLGEMEINES	
<b>Art. 23 Organe</b> Organe der Gemeinde sind: a) die Urnengemeinde, b) der Gemeinderat, c) der Gemeindevorstand, d) der Schulrat, e) die Geschäftsprüfungskommission, f) weitere Organe nach Massgabe der Gesetzgebung.	<b>Art. 20 Organe</b> Die Organe der Gemeinde sind: 1. die Urnenabstimmung; 2. der Gemeinderat; 3. der Gemeindevorstand; 4. die Bildungskommission; 5. die Geschäftsprüfungskommission; 6. weitere Organe nach Massgabe der Gesetzgebung.	

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 9 4. Amtsdauer</b></p> <p>Die Behörden und ständigen Kommissionen der Gemeinde werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils mit dem Kalenderjahr.</p> <p>Wer einer Gemeindebehörde als ordentliches Mitglied während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in diese Behörde nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.</p>	<p><b>Art. 21 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.</p> <p><sup>2</sup>Wer einer Gemeindebehörde während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode für die gleiche Behörde nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.</p>	<p>Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 9. Der Beginn der Amtsperiode kann entweder im E-kGPR oder in den Geschäftsordnungen geregelt werden.</p> <p>Abs. 2 entspricht dem geltenden Recht (Art. 9). Als Gemeindebehörde im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere die in Art. 20 Ziff. 2 bis 5 E-GV erwähnten Behörden.</p> <p>Auf eine Aufhebung der Amtszeitbeschränkung wird verzichtet, da dies keinem politischen Bedürfnis entspricht.</p>
	<p><b>Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;</li> <li>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;</li> <li>c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.</p>	<p>Mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung ist die Frage zu prüfen, ob neu die Möglichkeit einer Amtsenthebung aufgenommen werden soll. Mit einer ausdrücklichen Regelung können potenzielle künftige Probleme vermieden werden.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung einer Amtsenthebung ist es gerechtfertigt, den Grundsatz einer Amtsenthebung und insbesondere die möglichen Gründe in der Verfassung selber zu regeln. Hingegen können das Verfahren und die weiteren Anforderungen im E-GPR geregelt werden.</p> <p>Lit. c: Verbrechen sind Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Übertretungen und Vergehen reichen für eine Amtsenthebung nicht aus.</p>
<p><b>Art. 7 a) Ausschlussgründe</b></p> <p>Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie Geschwister und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p>	<p><b>Art. 23 Ausschlussgründe</b></p> <p><sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder ständigen Kommission</p>	<p>Abs. 1 entspricht weitgehend dem geltenden Recht, wird aber aufgrund der Rechtsgleichheit ergänzt.</p> <p>Abs. 2 bedeutet gegenüber dem bisherigen Recht eine Verschärfung. Aufgrund der aktuellen Erwartungen an eine gute Corporate Governance soll die personelle Unabhängigkeit auch zwischen den einzelnen</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Liegt bei gleichzeitig gewählten Behördemitgliedern ein Ausschlussgrund vor, entscheidet die höhere Stimmenzahl über den Amtsantritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wobei ein wieder gewählter Amtsinhaber das Vorrecht der Losziehung hat. Bei Ersatzwahlen steht dieses Vorrecht dem amtierenden Behördemitglied zu.</p> <p>In jedem Fall gilt der Gemeindepräsident vor den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes als gewählt.</p>	<p>angehören.</p> <p><sup>2</sup> Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und der Bildungskommission.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Rechtsfolgen bei einer gleichzeitigen Wahl.</p>	<p>Gemeindeorganen erhöht werden. Die Umsetzung der Neuerung wird in den Übergangsbestimmungen geregelt (vgl. Art. 63 E-GV).</p> <p>Abs. 3: Der Losentscheid bei einer gleichzeitigen Wahl ist nur bei der gleichen Behörde sachgerecht. Aufgrund der unterschiedlichen Konstellationen sollen die Rechtsfolgen neu im Gesetz geregelt werden.</p>
<p><b>Art. 8 b) Unvereinbarkeit</b></p> <p>Wer dem Gemeindevorstand angehört, darf nicht zugleich Mitglied des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission sein.</p> <p>Ständige Gemeindeangestellte, unter Vorbehalt von Abs. 3, dürfen dem Gemeindevorstand, dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. Bezüglich der Geschäftsprüfungskommission gilt dies auch für die Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten der ständigen Gemeindeangestellten im Sinne von Art. 7 Abs. 1.</p> <p>Lehrkräfte der Gemeinde können nicht Mitglieder des Schulrates, des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission sein.</p> <p>Liegt ein Unvereinbarkeitsgrund vor, so hat sich der Betroffene unverzüglich für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p>	<p><b>Art. 24 Unvereinbarkeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Art. 20 Ziffer 2 bis 5 können nicht Mitglied eines anderen Gemeindeorgans sein. Ausgenommen sind Behördemitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Angestellte der Gemeinde können nicht einem Gemeindeorgan gemäss Art. 20 Ziffer 2 bis 5 angehören.</p> <p><u>Variante zu Abs. 2</u></p> <p><sup>2</sup> Angestellte der Gemeinde können nicht einem Gemeindeorgan gemäss Art. 20 Ziffer <b>3</b> bis 5 angehören. <b>Leitende Angestellte können zudem nicht Mitglied des Gemeinderates sein.</b></p> <p><i>Vgl. auch Übergangsregelung in Art. 65 Abs. 2.</i></p>	<p>Rechtlich wird zwischen Ausschluss- und Unvereinbarkeitsgründen unterschieden. Beim Ausschluss dürfen gewisse Personen nicht gleichzeitig einer Behörde angehören; bei der Unvereinbarkeit darf eine Person nicht einer oder einer zweiten Behörde angehören.</p> <p>Abs. 1 bezieht sich bewusst nur auf die in Art. 20 Ziff. 2-5 erwähnten Gemeindeorgane. Eine Ausdehnung auf die ständigen und nichtständigen Kommissionen erweist sich aufgrund der grossen Anzahl als problematisch, da wohl nicht alle Vertretungen vom Gemeindevorstand und vom Gemeinderat ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind. Dies gilt auch für den Beizug von Fachpersonen. Deswegen wird nicht der Begriff „Gemeindebehörde“ verwendet (vgl. Art. 21).</p> <p>Abs. 2 verstärkt den Grundsatz der <i>corporate governance</i> hinsichtlich der personellen und funktionellen Unabhängigkeit der einzelnen Gemeindeorgane und gewährleistet die Rechtsgleichheit. Die Regelung ergibt sich in Bezug auf den Gemeinderat aus dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Zudem erhöht die neue Regelung die Rechtssicherheit, da in der Praxis nicht klar ist, wer als direkt vorgesetzte Behörde zu gelten hat (Gemeindevorstand als Anstellungsbehörde oder direkt vorgesetzte Person). Die bisherige Regelung erlaubt nur die Wahl von Lehrpersonen in</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
		<p>den Gemeinderat; dies führt zu einer unzulässigen Rechtsungleichheit mit den übrigen Mitarbeitenden. Die Einsitznahme von kommunalen Mitarbeitenden im Gemeinderat tangiert den Grundsatz der Gewaltentrennung. Eine strikte Regelung entspricht der Rechtsgleichheit und verhindert Anwendungsprobleme bzw. Diskussionen über eine Ausstandspflicht.</p> <p>Die Fachkommission spricht sich grossmehrheitlich für die strikte und konsequente Regelung aus. Dies entspricht auch der Regelung im Kanton und in zahlreichen Gemeinden mit Gemeindeparlament. So lässt sich auch der Vorwurf von Befangenheit entkräften.</p> <p>In der Vernehmlassung wurde diese Neuerung von einer Partei und von Lehrpersonen abgelehnt. Es ist nach Auffassung von Fachkommission und Gemeindevorstand nicht ausgeschlossen, dass wegen der Neuerung gegen die Verfassungsrevision mobilisiert wird. Daher sprechen sie sich für eine Variante in diesem Punkt aus.</p> <p><u>Variante:</u> Die Variante muss die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Rechtsgleichheit und Gewaltentrennung beachten. Dies bedeutet, dass (1.) die geltende Regelung nicht zulässig und (2.) insbesondere Personen mit Entscheidungsbefugnissen dem Gemeinderat nicht angehören dürfen. Dies betrifft nach Verfassung und Organisationsgesetz die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Sozialkommission, der Schulleitungskonferenz sowie die Abteilungsleitenden (vgl. Art. 31 und 32 OrgG). Im Sinne einer schlanken Formulierung werden diese Personen mit dem Begriff «leitende Angestellte» umschrieben.</p>
<p><b>IV. Gemeindeorganisation</b> F. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEMEINDEBEHÖRDEN</p>	<p><b>Art. 25 Ausstandsgründe</b></p>	<p>Als Gemeindebehörde im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Kommissionen. Bei der Urnenabstimmung gelten weiterhin keine Ausstandsvorschriften, da sie nicht geprüft und durchgesetzt werden können</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>Art. 42 3. Ausstand</b></p> <p>Ein Mitglied einer Gemeindebehörde ist verpflichtet, bei Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, an denen es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad ein unmittelbares persönliches Interesse hat, in Ausstand zu treten.</p> <p>Ferner hat ein Mitglied einer Gemeindebehörde in den Ausstand zu treten, wenn es sich um den Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten, einem Verein, einer Stiftung, einer Gesellschaft oder Genossenschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt, sofern das Behördenmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Organisation beauftragt ist oder in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis zu ihr steht. Diese Regel gilt nicht, wenn ein Behördenmitglied von Amtes wegen in einer solchen Institution oder Körperschaft einsitzt.</p> <p>Die gleichen Ausstandsgründe gelten auch für den Gemeindeschreiber.</p> <p>Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet im Streitfall die betreffende Behörde bei Ausstand des Betroffenen.</p>	<p><sup>1</sup> Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat;</li> <li>b) es als Mitglied eines Organs einer juristischen Person ein unmittelbares Interesse hat; kein Ausstandsgrund liegt in der Regel vor, wenn die Einsitznahme in Vertretung der Gemeinde erfolgt;</li> <li>c) es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person dieser angehören.</p> <p><sup>3</sup> Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>	<p>(vgl. auch Art. 22 Abs. 4 GG). Beim Parlament werden die Ausstandsvorschriften aufgrund der politischen Funktion enger gefasst; sie gelten nur bei Beschlüssen mit individuellem Charakter (ausgenommen Wahlen). Bei Beschlüssen mit generellem Adressatenkreis besteht üblicherweise keine Ausstandspflicht, sofern jemand nicht ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p>Die Frage nach dem Ausstand bei Vertretung der Gemeinde in juristischen Personen stellt sich in der Praxis häufig, so dass eine explizite Regelung in der Gemeindeverfassung zweckmässig ist (lit. b). Die Bestimmung wird in zwei Bereichen präzisiert; neu ist kein unmittelbar persönliches Interesse mehr erforderlich; das unmittelbare Interesse der juristischen Person reicht für einen Ausstand aus. Wird die Mitwirkung im Organ als Vertretung der Gemeinde ausgeübt, so liegt in der Regel kein Ausstandsgrund vor. Allerdings sind Konstellationen denkbar (z.B. Gewährung eines nennenswerten oder umstrittenen Gemeindebeitrages oder Erteilung einer Baubewilligung bei Einsprachen), in denen ausnahmsweise ein Ausstand sachgerecht ist.</p> <p>Die bisherige Regelung in lit. c kann als Befangenheit aus anderen Gründen bezeichnet werden. Dies gilt allerdings nicht nur bei Rechtsanwälten und Treuhändern, sondern auch bei anderen vergleichbaren Vertretungen.</p>
<p><b>Art. 43 4. Verantwortlichkeit</b></p> <p>Die Verantwortlichkeit für Schaden, den Mitglieder der Gemeindebehörde in Ausübung ihrer Amtstätigkeit der Gemeinde oder Dritten verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.</p>		<p>Der Gegenstand dieser Bestimmung ist abschliessend durch das kantonale Recht geregelt, so dass dieser Artikel gestrichen werden kann.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><b>Art. 26 Protokollführung</b> Die Protokollführung in den Gemeindebehörden richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.</p>	<p>Aufgrund der detaillierten Regelung im kantonalen Recht (vgl. Art. 11 GG) erübrigt sich eine ausführliche Wiederholung in der Gemeindeverfassung.</p>
<p><b>Art. 40 1. Eidespflicht, Gelübde</b> Die Mitglieder der Gemeindebehörden werden bei ihrem Amtsantritt in Eidespflicht oder ins Handgelübde genommen.</p>		<p>Regelung auf Gesetzes- oder allenfalls Verordnungsstufe (d.h. Geschäftsordnung) ausreichend.</p>
<p><b>Art. 41 2. Sitzungsleitung, Abstimmungen, Stimmzwang</b> Die Sitzungen der Gemeindebehörden werden von deren Präsidenten, im Verhinderungsfalle von deren Vizepräsidenten geleitet. Für alle Entscheide gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen fällt der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Jedes Behördenmitglied ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Ausstand zur Abgabe der Stimme verpflichtet.</p>		<p>Regelung auf Gesetzes- oder allenfalls Verordnungsstufe (d.h. Geschäftsordnung) ausreichend. Vgl. auch Bemerkungen zu Art. 36 E-GV.</p>
<p><b>Art. 32 3. Informationspflicht</b> Der Gemeindevorstand informiert die Einwohnerschaft in gewissen Zeitabständen über Geschäfte seiner Zuständigkeit, welche im allgemeinen Interesse liegen und nicht der Geheimhaltung unterworfen sind. Zur Vorbereitung von Urnengängen weitreichender Bedeutung kann der Gemeindevorstand Orientierungsversammlungen durchführen. Auf schriftliches Begehren von mindestens 50 stimmberechtigten Einwohnern ist der Gemeindevorstand verpflichtet, Orientierungsversammlungen durchzuführen.</p>	<p><b>Art. 27 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip</b> <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. <sup>2</sup> Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. <sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.</p>	<p>Abs. 1 entspricht der kantonalen Muster-Gemeindeverfassung Abs. 2 verankert das Öffentlichkeitsprinzips in der Verfassung. Die Einzelheiten sind bereits in einem (kurzen) Gesetz geregelt (Abs. 3). Die Regelung in der Verfassung ist rechtlich zwar nicht notwendig, setzt aber ein politisches Zeichen.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>A. URNENGEMEINDE</p>	<p>B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN</p>	
<p><b>Art. 24 1. Stellung</b> Die Urnengemeinde ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.</p>	<p><b>Art. 28 Urnenabstimmungen und -wahlen</b> Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in Urnenabstimmungen und -wahlen aus.</p>	<p>Die einzelnen Zuständigkeiten der Urnenabstimmung (bisher Art. 25 und 26) sind neu im Abschnitt über die politischen Rechte geregelt.</p>
<p><b>Art. 25 2. Zuständigkeit</b> In Gemeindeangelegenheiten unterliegen der Urnenabstimmung: ... <b>Art. 26 3. Fakultatives Referendum</b> Auf Verlangen von mindestens 150 Stimmberechtigten sind folgende Angelegenheiten der Urnenabstimmung zu unterbreiten: ...</p>		<p>Regelung im Abschnitt über die politischen Rechte (obligatorisches und fakultatives Referendum, vgl. Art. 14 und 15 E-GV).</p>
<p><b>Art. 10 5. Vorbereitung der Abstimmungen und Wahlen</b> Die Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde finden mittels Urne statt. Sie sind jeweils spätestens drei Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte und der besonderen Vorschriften über die Wahlen und Abstimmungen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde auszuschreiben. Gleichzeitig sind den Stimmberechtigten die erforderlichen Unterlagen für den Urnengang zuzustellen. Im Übrigen gelten subsidiär die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte.</p>		<p>Einzelheiten zur Durchführung von Abstimmungen können auf Gesetzesstufe geregelt werden (E-kGPR). Die Wiedererwägung von Abstimmungsbeschlüssen ist abschliessend in Art. 19 GG geregelt. Eine Wiederholung in der Gemeindeverfassung ist nicht zwingend. Auf die Aufnahme einer Bestimmung kann wie bisher verzichtet werden.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>Art. 11 6. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses</b></p> <p>Eine Sachvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Stimmen übersteigt.</p>		
<p>B. GEMEINDERAT</p>	<p>C. GEMEINDERAT</p>	<p>Das kantonale Recht schreibt den Gemeinden nicht vor, dass sie ein Gemeindeparlament haben müssen. Mit Ausnahme von Landquart haben alle grösseren Gemeinden in Graubünden ein Gemeindeparlament. Das bisherige System hat sich bewährt und ist anerkannt. Aus diesen Gründen soll am Gemeindeparlament festgehalten werden.</p>
<p><b>Art. 28 1. Zusammensetzung</b></p> <p>Der Gemeinderat ist das aus fünfzehn Mitgliedern bestehende Gemeindeparlament. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Der Gemeinderat wählt jeweils für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Eine Wiederwahl ist erst nach fünf Jahren möglich.</p> <p>Kann ein Mitglied des Gemeinderates wegen Krankheit, Militärdienst oder Ortsabwesenheit länger als drei Monate an den Beratungen nicht teilnehmen oder scheidet er endgültig aus, bestimmt sich sein Ersatz nach dem Gesetz über das Proporzwahlverfahren.</p> <p><b>Art. 13 7. Wahlen, b) Gemeinderat</b></p> <p>Der Gemeinderat wird nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Wahl findet jeweils vor Ablauf der Amtsdauer im Monat November statt.</p>	<p><b>Art. 29 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlen werden nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporzsystem) durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren und zur Durchführung der Wahlen sowie die Stellvertretung von Mitgliedern des Gemeinderates, die an den Beratungen nicht teilnehmen können oder endgültig aus dem Rat ausscheiden.</p>	<p>Die Gemeinden sind frei, das Wahlverfahren für das Gemeindeparlament festzulegen. Das bisherige Proporzverfahren hat sich in Domat/Ems bewährt und ist unbestritten.</p> <p>Die Parlamentsgrösse ist vergleichbar mit der Regelung in ähnlichen Gemeinden (Chur 21, Davos 17, St. Moritz 17, Arosa 14). Die bisherige Grösse hat sich bewährt und soll beibehalten werden.</p> <p>Abs. 3: Die Möglichkeit zur Stellvertretung soll grundsätzlich flexibilisiert werden, wie eine von fast allen Mitgliedern des Parlaments unterzeichnete Motion zeigt. Entsprechend wird vorgeschlagen, auf eine Regelung einer «Ausfall-Dauer» oder der möglichen Gründe auf Verfassungsstufe zu verzichten. Die Regelung soll neu im E-kGPR erfolgen. Um Fragen nach der Verfassungskonformität der gesetzlichen Regelung zu vermeiden, soll auf inhaltliche Vorgaben (z.B. «aus wichtigen Gründen») verzichtet werden. Die hier vorgeschlagene Formulierung steht im Einklang mit der vorgesehenen Regelung in Art. 36 E-kGPR; vgl. auch die Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, die Ermittlung der Gewählten und den Ersatz von ausscheidenden Ratsmitgliedern enthält das Gesetz über das Proporzwahlverfahren.</p>		<p>Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung erscheint es zweckmässig, in der Gemeindeverfassung auf eine Vorgabe zur Stellvertretung zu verzichten; dies lässt dem Gesetzgeber mehr Spielraum.</p>
<p><b>Art. 29 2. Zuständigkeit</b>                      Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung aus und beschliesst über alle Angelegenheiten, die gemäss Verfassung dem Referendum unterliegen. Insbesondere obliegen ihm:                      ...                      f) Vorberatung aller Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen, und Stellung begründeten Antrags;                      ...                      q) Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen Gemeindebehörden.</p>	<p><b>Art. 30 Aufgaben</b>  <b>a) Grundsatz</b>                      1 Der Gemeinderat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und über die Erfüllung von Gemeindeaufgaben durch andere Trägerschaften.                      2 Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.</p>	<p>Abs. 1: Die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben bezieht sich auf ausgelagerte Aufgaben im Sinn von Art. 5 E-GV. Der Begriff der «Oberaufsicht» bringt zum Ausdruck, dass eine andere Behörde (hier der Gemeindevorstand) die Aufsicht ausübt. Mit der Oberaufsicht wird m.a.W. geprüft, ob bzw. wie die Aufsicht ausgeübt wurde.                      Abs. 2: vgl. auch Art. 14 und 15 E-GV. Diese Zuständigkeiten werden im Folgenden nicht mehr wiederholt.</p>
<p><b>Art. 29 2. Zuständigkeit</b>                      Der Gemeinderat übt ... Insbesondere obliegen ihm:                      a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a;                      ...                      c) Schaffung neuer Verwaltungsabteilungen und Stellen;                      d) Erlass von Verordnungen, die nicht allgemeinverbindlich sind oder lediglich Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegsetzen enthalten, insbesondere von Personal- und Besoldungsverordnungen sowie der Geschäftsordnung für den Gemeinderat;</p>	<p><b>Art. 31 b) Rechtsetzung</b>                      1 Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Gemeinderat in der Form des Gesetzes zu erlassen.                      2 Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Gemeinderat Verordnungen erlassen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Art. 5 nGG. Das fakultative Referendum bei Gesetzen ergibt sich aus Art. 15 E-GV.                      Zu Abs. 2: Nach Art. 5 nGG müssen alle wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes erlassen werden. Die bisherige Delegation zum Erlass einer Personalverordnung gemäss Art. 36 Ziff. 1 der geltenden Verfassung ist daher nicht mehr zulässig. Die Personalverordnung bleibt aber bis zu einer allfälligen Revision in Kraft (vgl. Art. 62 E-GV).                      Der Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen soll grundsätzlich durch den Gemeindevorstand erfolgen. Der Gesetzgeber kann allerdings in einem Erlass ausnahmsweise die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsehen.                      Zum Erlass der Geschäftsordnung vgl. Art. 34 Abs. 3 E-GV                      Bisherige lit. c und p: Regelung über Organisationsgesetz, soweit erforderlich</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>e) Festsetzung der Entschädigungen für die Behörden und Kommissionen der Gemeinde sowie Einreihung der Arbeitsplätze der Gemeinde in Funktionsklassen und Festlegung der für diese geltenden Besoldungsansätze;</p> <p>p) Einteilung der Departemente des Gemeindevorstandes;</p>		<p>Bisherige lit. e: Regelung neu auf Gesetzesstufe erforderlich (vgl. kommunales Lohngesetz); Delegation nicht mehr zulässig bzw. nötig. Die Steuerung durch das Parlament erfolgt über das Budget.</p> <p>Bisherige lit. p: Regelung neu Gesetzesstufe (vgl. Organisationsgesetz)</p>
<p><b>Art. 29 2. Zuständigkeit</b> Der Gemeinderat übt ... Insbesondere obliegen ihm:</p> <p>g) Beratung und Prüfung des Voranschlages sowie Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses zuhanden der Urnenabstimmung;</p> <p>h) Genehmigung des Verwaltungsberichts und der Jahresrechnung. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 26 lit. d;</p> <p>i) Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben, welche nicht im Voranschlag enthalten sind, bis Fr. 500'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 26 lit. c und der Rechte des Gemeindevorstandes gemäss Art. 31 lit. h;</p> <p>k) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende, neue Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind, bis Fr. 100'000 unter Vorbehalt der Rechte des Gemeindevorstandes gemäss Art. 31 lit. h;</p> <p>l) Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu 40 % der betreffenden Position des Voranschlages oder des Objektkredites. Übersteigt der gesamte Nachtragskredit Fr. 100'000 nicht, ist der Gemeinderat in jedem Fall zuständig. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 26. Abs. 1 lit. b;</p> <p>m) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum bis Fr. 1'000'000 unter Vorbehalt der Rechte des Gemeindevorstandes und der Bürgergemeinde;</p>	<p><b>Art. 32 c) Finanzhaushalt</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Abschliessend beschliesst er über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. frei bestimmbare einmalige Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes übersteigen, bis Fr. 500'000 für den gleichen Gegenstand;</li> <li>2. frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes übersteigen, bis Fr. 200'000 für den gleichen Gegenstand;</li> <li>3. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 500'000 ausmacht;</li> <li>4. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 500'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;</li> <li>5. Zusatzkredite von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 für den gleichen Gegenstand;</li> </ol>	<p>Abs. 1 erwähnt die wichtigsten Elemente (Steuerfuss bzw. -satz, Budget, Jahresrechnung) aus Gründen der Verständlichkeit. Die Einzelheiten sind bei den Zuständigkeiten im Abschnitt über die politischen Rechte geregelt.</p> <p>Abs. 2 regelt die eigenständigen Finanzkompetenzen des Gemeinderates; die (Vor-)Beratung und Beschlussfassung im Bereich des obligatorischen bzw. fakultativen Referendum ergibt sich aus Art. 30 Abs. 2 E-GV. Inhaltlich und redaktionell hat sich die Bestimmung an jene zum Referendum (Art. 14 und 15 E-GV) einerseits und an die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes (Art. 45 E-GV) andererseits anzupassen.</p> <p>Ziff. 1 und 2: Die untere Grenze ergibt sich aus Art. 45 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 E-GV (einmalig: Fr. 250'000 CHF budgetiert, Fr. 100'000 nicht budgetiert, max. Fr. 500'000 bzw. wiederkehrend Fr. 100'000 budgetiert, Fr. 50'000 nicht budgetiert, max. Fr. 150'000)</p> <p>Gemäss Art. 3 FHG/Ems sind Kredite, die aufgrund ihrer Höhe dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, im Budget zu kennzeichnen und im Rahmen separater Vorlagen als Verpflichtungskredit zu beschliessen. Dies bedeutet umgekehrt, dass Kredite im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates allenfalls auch im Rahmen des Budgets (Budgetbotschaft) beantragt werden können.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>n) dingliche Belastung von Grundeigentum und Ablösung derselben unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde;</p> <p>o) Einräumung von Sondernutzungsrechten an Sachen im Gemeingebrauch für höchstens 20 Jahre;</p>	<p>6. Nachtragskredite von mehr als Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand und solche, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, insgesamt aber höchstens Fr. 500'000 pro Jahr.</p>	<p>Ziff. 3 bis 5: Die Finanzkompetenzen orientieren sich an jenen in Ziff. 1 und 2.</p> <p>Ziff. 5 und 6: Aufgrund des kantonalen Finanzhaushaltsrechts wird zwischen Zusatz- und Nachtragskrediten (ZK bzw. NK) unterschieden; vgl. Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 E-GV.</p> <p>Je nach Höhe des Verpflichtungskredites kann sich die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderates für die Genehmigung eines Zusatzkredits reduzieren (zu Gunsten des fakultativen Referendums). Mit Blick auf eine kohärente und angemessene Zuständigkeitsordnung erscheint diese Verschiebung sachgerecht.</p> <p>Im Bereich der Nachtragskredite (NK) erhält der Gemeinderat grössere Kompetenzen; er ist zuständig für NK-Gesuche von mehr als Fr. 50'000 pro Position (d.h. gleichen Gegenstand) sowie für NK-Gesucht, wenn die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erschöpft ist (d.h. Fr. 250'000 pro Jahr).(vgl. Art. 45 Abs. 3 Ziff. 9 und 10 E-GV).</p> <p>Ob überhaupt eine ZK- bzw. NK-Pflicht besteht bzw. für welche Ausgaben kein Nachtragskredit nötig ist, richtet sich nach Art. 17 Abs. 3 bzw. Art. 20 Abs. 3 FHG (BR 710.100) und nach dem kommunalen Finanzhaushaltsgesetz.</p> <p>Die Regelung der Finanzkompetenzen wird in der Vernehmlassung grossmehrheitlich befürwortet.</p>
<p><b>Art. 29 2. Zuständigkeit</b></p> <p>Der Gemeinderat übt ... Insbesondere obliegen ihm:</p> <p>c) Wahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Gemeindevizepräsidenten,</li> <li>- der Geschäftsprüfungskommission und ihres Präsidenten,</li> </ul>	<p><b>Art. 33 d) Wahlen</b></p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. seine Organe und Kommissionen;</li> <li>2. vier Mitglieder der Bildungskommission;</li> <li>3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;</li> <li>4. die weiteren Mitglieder der Baukommission;</li> </ol>	<p>Anpassung an Entscheid bei Wahlbefugnissen der Stimmberechtigten</p> <p>Neu soll das Gemeindevizepräsidium nicht mehr vom Parlament gewählt werden, sondern vom Gemeindevorstand (Grundsatz der Selbstkonstituierung; vgl. Art. 37 Abs. 3 E-GV).</p> <p>Bisherige lit. d: Regelung allenfalls auf Gesetzesstufe (Organisationsgesetz), falls erwünscht.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>- der in der Gemeindegeseztgebung vorgesehe- nen Kommissionen und ihrer Präsidenten, so- weit die Wahlen nicht einem anderen Organ übertragen sind;</p> <p>d) Schaffung neuer Verwaltungsabteilungen und Stellen;</p>	<p>5. die Mitglieder der Kommissionen und deren Prä- sidentin oder Präsidenten nach Massgabe der Gesetzgebung;</p> <p>6. die Delegierten der Gemeinde in öffentlich-recht- lichen Körperschaften und privatrechtlichen Orga- nisationen nach Massgabe der Gesetzgebung so- wie statutarischer Bestimmungen von privatrecht- lichen Institutionen, sofern ein öffentliches Inte- resse an der Vertretung besteht.</p>	<p>Ziff. 4: Es wird bewusst darauf verzichtet, die Anzahl der vom Gemeinderat zu wählenden Mitglieder der Baukommission in der Verfassung zu regeln. Die Re- gelung soll weiterhin nur im Baugesetz erfolgen. Das kantonale Recht sieht für die baurechtlichen Vor- schriften ein besonderes Verfahren vor (z.B. Mitwir- kungsverfahren). Bei einer weitergehenden Regelung in der Verfassung wäre denkbar, dass die besonderen Verfahrensvorschriften auch für eine Änderung der Verfassung gelten würden. Diese Rechtsunsicherheit soll vermieden werden.</p> <p>Der Hinweis auf die «weiteren» Mitglieder trägt dem Umstand Rechnung, dass das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes von Amtes wegen Mitglied der Baukommission ist, aber nicht vom Gemeinderat gewählt wird.</p> <p>Ziff. 6: Gemeinderat, sofern dies gesetzlich so vorge- sehen ist.</p>
<p><b>Art. 28 1. Zusammensetzung</b></p> <p>Der Gemeinderat ist das aus fünfzehn Mitgliedern be- stehende Gemeindeparlament. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Der Gemeinderat wählt jeweils für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Eine Wiederwahl ist erst nach fünf Jahren möglich.</p> <p>...</p>	<p><b>Art. 34 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Eine direkte Wiederwahl ins Präsi- dium beziehungsweise Vizepräsidium ist ausge- schlossen.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Zeitpunkt und Traktanden sind mindestens eine Wo- che vorher im amtlichen Publikationsorgan der Ge- meinde bekanntzugeben. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat beschliessen, die Verhandlung- en unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt seine Geschäftsordnung.</p>	<p>Die Einzelheiten der Parlamentssitzungen (Anzahl, Einladung etc.) sind wie bisher in der Geschäftsord- nung zu regeln. In der Verfassung sind nur die wich- tigsten Punkte zu erwähnen.</p> <p>Abs. 2: Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann bei überwiegenden öffentlichen (z.B. Informationen zu Rechtsstreitigkeiten oder Vertragsverhandlungen) o- der privaten (z.B. Persönlichkeitsschutz) Interessen beschlossen werden.</p> <p>Abs. 3 stellt eine Gesetzgebungsdelegation im Sinn von Art. 31 Abs. 2 E-GV dar. Diese Zuständigkeit des Gemeinderates entspricht dem geltenden Recht. In der Geschäftsordnung kann die Möglichkeit von Vide- okonferenzen o.ä. vorgesehen werden. Die einzelnen parlamentarischen Rechte können wie bisher vom Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung geregelt werden. Eine Regelung in der Gemeindeverfassung ist nicht erforderlich (vgl. auch Chur und Davos).</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
		Wie im Kanton ist nicht in der Verfassung zu regeln, wer Revisionen der Geschäftsordnung vorbereitet. Art. 43 Abs. 3 Ziff. 3 schliesst eine Vorbereitung durch den Gemeinderat nicht generell aus; dem Gemeindevorstand steht in diesem Fall aber ein Recht auf Stellungnahme zu.
	<p><b>Art. 35 Stellung der Ratsmitglieder</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates beraten und stimmen ohne Instruktionen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen. Änderungen sind umgehend zu melden.</p>	Abs. 2 entspricht der Regelung im Kanton oder z.B. in der Gemeinde Davos. Das Register der Interessenbindungen ist öffentlich.
<p><b>Art. 28 1. Zusammensetzung</b></p> <p>Der Gemeinderat ist das aus fünfzehn Mitgliedern bestehende Gemeindeparlament. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.</p> <p>...</p>	<p><b>Art. 36 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Gemeindevorstand vorbereitet hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.</p>	Die Einzelheiten zur Form der Beschlussfassung im Gemeinderat sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Der Stimmzwang nach Art. 41 Abs. 3 GV gilt auch für den Gemeinderat. Zwar sieht Art. 29 GG ebenfalls einen Stimmzwang vor; nach den Ausführungen in der Botschaft (Heft Nr. 3 /2017-2018, S. 237) findet die Bestimmung aber auf das Gemeindeparlament eher nicht Anwendung. Die Frage soll im Rahmen der Geschäftsordnung geklärt werden (vgl. Art. 64 Abs. 4 E-GV). Bis zur Revision der Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt die bisherige Regelung weiter.

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>C. GEMEINDEVORSTAND</p>	<p>D. GEMEINDEVORSTAND</p>	<p>In Bezug auf die Gemeindeexekutive enthält das kantonale Recht kaum Vorgaben. Als Eckpunkte können vor allem erwähnt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorstand als leitende Behörde; plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde; führt und beaufsichtigt Gemeindeverwaltung (Art. 35 GG)</li> <li>- mindestens drei Mitglieder; Verwaltungstätigkeit ist nach zweckmässigen Organisationsgrundsätzen auszurichten (Art. 36 GG).</li> </ul> <p>Auf Verfassungsstufe zu regeln sind die Grösse und Ausgestaltung des Vorstandes (Anzahl Mitglieder sowie voll-, haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit als Gemeindepräsident/in bzw. als Vorstandsmitglied) sowie die Grundzüge des Gemeindeführungsmodells (z.B. Departementalgliederung innerhalb des Gemeindevorstandes oder Schaffung einer Geschäftsleitung und deren Zusammensetzung).</p>
	<p>1. <i>Zusammensetzung und Stellung</i></p>	
<p><b>Art. 30 1. Stellung, Zusammensetzung, Einberufung</b></p> <p>Der Gemeindevorstand ist die aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern bestehende oberste vollziehende Behörde. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Der Gemeindevorstand wird, sooft es die Geschäfte erfordern, vom Gemeindepräsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern einberufen.</p> <p><b>Art. 12 7. Wahlen, a) Gemeindepräsident, Gemeindevorstand, Schulrat</b></p> <p>Der Gemeindepräsident, der Gemeindevorstand und der Schulrat werden nach dem Majorzverfahren gewählt. Der erste Wahlgang findet jeweils vor Ablauf der Amtsdauer in der Regel im Juni statt.</p>	<p><b>Art. 37 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Gesamtwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindevorstand konstituiert sich selber.</p>	<p>Abs. 3: Zur Konstituierung gehört neu auch die Wahl des Vizepräsidiums. Der Vorschlag wird in der Vernehmlassung grossmehrheitlich befürwortet.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>...</p> <p>Scheidet der Gemeindepräsident, ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder ein Mitglied des Schulrates während der ersten drei Jahre der Amtsdauer aus, sind spätestens drei Monate nach dem offiziellen Bekanntwerden des Ausscheidungsgrundes Ersatzwahlen durchzuführen.</p>		
	<p><b>Art. 38 Kollegialitätsprinzip</b> Der Gemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.</p>	<p>Die Ausgestaltung des Vorstandes als Kollegialbehörde ist ein wichtiger Grundsatz. Eine Regelung in der Verfassung ist jedoch nicht zwingend.</p>
	<p><b>Art. 39 Stellung</b>  <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.  <sup>2</sup>Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen.</p>	<p>Abs. 1: Der Grundsatz ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht (vgl. Art. 29 GG).  Abs. 2: Die Offenlegung der Interessenbindung entspricht der Regelung für den Gemeinderat und ist sachlich gerechtfertigt.</p>
<p><b>Art. 35 6. Der Gemeindepräsident</b> ...</p> <p>Er übt seine Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 80 % aus.</p>	<p><b>Art. 40 Umfang, Nebenbeschäftigungen und Entschädigung</b>  <b>a) Gemeindepräsidium</b>  <sup>1</sup>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht haupt- oder vollamtlich im Dienst der Gemeinde.  <sup>2</sup>Bei einem Vollamt ist jede Nebenbeschäftigung untersagt; vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen und weitere Nebenbeschäftigungen bewilligen, wenn diese im Interesse der Gemeinde sind.  <sup>3</sup>Bei einem Hauptamt richten sich die zulässigen Nebenbeschäftigungen sinngemäss nach den Bestimmungen für die weiteren Vorstandsmitglieder.</p>	<p>Die Ausgestaltung des Vorstandsamtes ist ein wichtiges Element, einerseits im Hinblick auf die Wahl, mögliche Nebenbeschäftigungen und die finanziellen Auswirkungen. Eine Regelung in der Verfassung ist daher wünschenswert, aber nicht zwingend. Zur besseren Lesbarkeit sollen die Vorschriften zum Präsidium bzw. zu den weiteren Mitgliedern in zwei Artikeln geregelt werden.  Abs. 1 und 2: Neu soll das Pensum auf Gesetzesstufe (vgl. Abs. 4) geregelt werden; im Sinne der Flexibilisierung soll dabei ein gewisser Spielraum eingeräumt werden. Eine Erhöhung ist derzeit nicht geplant. Die Begriffe «voll- bzw. hauptamtlich» richten sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Als Vollamt gilt eine Anstellung von 100%; mit Blick auf die Rege-</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><sup>4</sup>Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung.</p>	<p>lung der Nebenbeschäftigungen ist wohl bereits ab einer Anstellung von 90 und mehr Prozent von einem Vollamt auszugehen. Als Hauptamt gilt eine Anstellung von mehr als 50% (häufig ab 60%). In der Regel ist die Vertretung der Gemeinde Teil des Amtes, so dass allfällige Entschädigungen (abgesehen von Spesen) daher an die Gemeinde gehen. Weitere Nebenbeschäftigungen bedürfen einer Bewilligung und müssen im Interesse der Gemeinde sein (z.B. Mitgliedschaft im Grossen Rat, Präsidium der Region, RhB-Konsultativrat u.ä.).</p> <p>Abs. 3 verweist auf die Regelung in Art. 41 E-GV. Mit der sinngemässen Anwendung wird zum Ausdruck gebracht, dass zwar die Regeln die gleichen sind, das Ergebnis aber aufgrund des unterschiedlichen Beschäftigungsumfangs anders sein kann.</p>
<p><b>Art. 35a 7. Vorstandsmitglieder</b> ... Sie üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus. Der Umfang der Anstellung beträgt 20 Prozent. Um eine erhebliche Erweiterung der Aufgaben der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entschädigen, steht dem Gemeindevorstand ausserhalb des Voranschlages ein freier Kredit zur Verfügung, der dem Betrag für eine Anstellung im Umfang von 20 Prozent entspricht.</p>	<p><b>Art. 41 b) Weitere Vorstandsmitglieder</b> <sup>1</sup>Die anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes stehen nebenamtlich im Dienst der Gemeinde. <sup>2</sup>Sie dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können. <sup>3</sup>Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung.</p>	<p>Abs. 1: Als Nebenamt gilt eine Anstellung von weniger als 50%</p> <p>Abs. 2: Auch hier wird im Sinne einer Flexibilisierung eine Regelung des Pensums auf Gesetzesstufe vorgesehen. Auch hier ist keine wesentliche Veränderung geplant.</p> <p>Abs. 3 wird in der Vernehmlassung einhellig unterstützt. Vgl. die Umsetzung im Entwurf eines kommunalen Entschädigungsgesetzes (KEG).</p>
<p><b>Art. 30 1. Stellung, Zusammensetzung, Einberufung</b> Der Gemeindevorstand ist die aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern bestehende oberste vollziehende Behörde. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ...</p>	<p><b>Art. 42 Beschlussfassung</b> <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig; die Regelung erfolgt in der Geschäftsordnung.</p>	<p>Abs. 1: Zirkulationsbeschlüsse haben schriftlich zu erfolgen. Die Einzelheiten hinsichtlich solcher Beschlüsse sollen in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.</p> <p>Abs. 4 bezweckt, die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes auch in Ausnahmefällen sicherzustellen (z.B. bei Ausstandsgründen oder Abwesenheiten). Gemäss Vorschlag soll dies in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat geregelt werden. Denkbar</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.</p> <p><sup>3</sup>Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p> <p><sup>4</sup>Die gemeinderätliche Geschäftsordnung regelt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Gemeinderates im Einzelfall im Gemeindevorstand Einsitz nehmen, wenn die Beschlussfähigkeit sonst nicht erreicht wird.</p>	<p>wäre auch eine Regelung im Organisationsgesetz; diesfalls wäre jedoch der Wortlaut anzupassen («Das Gesetz ...»).</p>
	<p>2. <i>Aufgaben</i></p>	
<p><b>Art. 30 1. Stellung, Zusammensetzung, Einberufung</b></p> <p>Der Gemeindevorstand ist die aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern bestehende oberste vollziehende Behörde. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>...</p> <p><b>Art. 31 2. Zuständigkeit</b></p> <p>Der Gemeindevorstand leitet die Gemeindeverwaltung und sorgt für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften sowie der Beschlüsse des Gemeinderates und der Urnengemeinde. Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) Vertretung der Gemeinde nach aussen und allgemein der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fällt;</p> <p>b) Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Departemente der Geschäftsleitung und der Gemeindeverwaltung;</p> <p>...</p>	<p><b>Art. 43 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung.</p> <p><sup>2</sup> Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>3</sup> Ihm obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und anderer Trägerschaften von kommunalen Aufgaben;</li> <li>2. Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnenabstimmung und des Gemeinderats;</li> <li>3. Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Gemeinderats;</li> <li>4. Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen;</li> <li>5. Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Departemente, der Geschäftsleitung und</li> </ol>	<p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>f) Führung von Prozessen, der Abschluss von Vergleich und Schiedsverträgen sowie die Erteilung der entsprechenden Vollmachten;</p> <p>g) Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren;</p> <p>...</p> <p>k) Beizug von Experten für Sonderaufgaben im Rahmen seiner Finanzkompetenz;</p> <p>m) Wahl der Vertreter der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Zweckverbände und Gesellschaften privaten Rechts;</p> <p>n) Beschlussfassung über die Einleitung einer Initiative oder die Ergreifung des Referendums innerhalb von Gemeindeverbänden, soweit diese Rechte der Gemeinde als solcher zustehen;</p> <p>o) Festsetzung der Daten von Urnengängen in Gemeindeangelegenheiten und deren Organisation.</p> <p>Das Gesetz kann einzelne Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes dem jeweiligen Departementsvorsteher übertragen.</p>	<p>der Gemeindeverwaltung, soweit das Gesetz eine solche Verwaltungsbeschwerde vorsieht;</p> <p>6. Führung von Prozessen, der Abschluss von Vergleich und Schiedsverträgen sowie die Erteilung der entsprechenden Vollmachten;</p> <p>7. Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen.</p> <p><sup>4</sup>Das Gesetz oder das Funktionendiagramm kann einzelne Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes der Geschäftsleitung oder der jeweiligen Departementsvorsteherin bzw. dem jeweiligen Departementsvorsteher übertragen.</p>	
<p><b>Art. 31 2. Zuständigkeit</b></p> <p>Der Gemeindevorstand leitet ... Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <p>...</p> <p>c) Erlass von Pflichtenheften und Dienstanweisungen unter Vorbehalt der Rechte des Gemeinderates und des Schulrates;</p>	<p><b>Art. 44 Rechtsetzung</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und zum übergeordneten Recht in der Form der Verordnung, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist.</p> <p><sup>2</sup>Er erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung.</p>	<p>Neu liegt die Verordnungskompetenz – analog zur Regelung im kantonalen Recht – beim Gemeindevorstand. In der Verordnung können nur weniger wichtige Bestimmungen enthalten sein; wichtige Bestimmungen sind im Gesetz zu regeln.</p>
<p><b>Art. 31 2. Zuständigkeit</b></p> <p>Der Gemeindevorstand leitet ... Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:</p>	<p><b>Art. 45 Finanzhaushalt</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.</p>	<p>Die Finanzkompetenzen werden moderat angepasst, wie der Vergleich mit anderen Gemeinden in Graubünden zeigt (vgl. Übersicht).</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>...</p> <p>d) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags und der bewilligten Kredite;</p> <p>e) Verwaltung des Gemeindevermögens;</p> <p>...</p> <p>h) Beschluss über neue einmalige Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, bis Fr. 50'000, gesamthaft jährlich höchstens Fr. 300'000; jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, bis Fr. 10'000, gesamthaft jedoch jährlich höchstens Fr. 50'000;</p> <p>i) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum im Ausmass von weniger als 200 m<sup>2</sup> und Grenzbereinigungen;</p> <p>k) Beizug von Experten für Sonderaufgaben im Rahmen seiner Finanzkompetenz;</p> <p>...</p> <p>Das Gesetz kann einzelne Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes dem jeweiligen Departementsvorsteher übertragen.</p>	<p><sup>2</sup>Er erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.</p> <p><sup>3</sup>Ausserdem beschliesst er abschliessend über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für den gleichen Gegenstand;</li> <li>2. nicht budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 500'000 pro Jahr;</li> <li>3. budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand;</li> <li>4. nicht budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 150'000 pro Jahr;</li> <li>5. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 250'000 ausmacht;</li> <li>6. dingliche Verfügungen, die weniger als 200 m<sup>2</sup> oder Grenzbereinigungen betreffen;</li> <li>7. untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;</li> <li>8. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 250 000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;</li> <li>9. Zusatzkredite bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand;</li> </ol>	<p>Ziff. 6: Als dingliche Verfügungen gelten grundsätzlich sachenrechtliche Geschäfte (v.a. Eigentum, dingliche Rechte wie Dienstbarkeiten oder Baurechte). Die Regelung bezieht sich auf Geschäfte von untergeordneter Bedeutung wie z.B. kleiner Landabtausch oder Entscheide über Durchleitungsrechte).</p> <p>Ziff. 7: Die Regelung bezieht sich auf Art. 10 Abs. 2 Bündner Wasserrechtsgesetz (BWRG, BR 810.100) und Art. 6 BWRV (BR 810.110). Untergeordnete Änderungen liegen demnach vor, wenn weder der Umfang des Nutzungsrechts noch die vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen betroffen sind.</p> <p>Ziff. 8: Zum Begriff der «anderen Sondernutzungsrechte» vgl. Erläuterung zu Art. 14 Abs. 1 Ziff. 8 E-GV</p> <p>Ziff. 9 und 10: Neu soll der Gemeindevorstand ausdrücklich eigene Befugnisse im Bereich der Zusatz- und Nachtragskredite erhalten. Der Betrag orientiert sich an den üblichen Zuständigkeiten (vgl. Ziff. 1-4).</p> <p>Ziff. 10: Übersteigen die Ausgaben den im Budget vorgesehenen Betrag ist zunächst zu prüfen, ob die Mehrausgaben allenfalls von der Nachtragskreditpflicht befreit sind. Die Befreiung von der Nachtragskreditpflicht richtet sich nach Art. 20 Abs. 3 FHG/GR. Keine NK-Pflicht besteht somit z.B:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt gesetzlich geregelt und somit gebunden sind,</li> <li>- für Ausgaben, bei deren Aufschub bis zur Kreditgenehmigung Schaden zu erwarten ist, sowie</li> <li>- für Ausgaben, welche der Gemeindevorstand in eigener Kompetenz beschliessen kann.</li> </ul> <p>Weiter finden die Toleranzgrenzen gemäss Art. 4 FHG/Ems Anwendung. Demnach besteht ebenfalls keine NK-Pflicht für Mehrausgaben von Fr. 5'000 pro</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p>10. Nachtragskredite bis Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 250'000 pro Jahr;</p> <p>11. gebundene und nachtragskreditbefreite Ausgaben;</p> <p>12. Erwerb von Liegenschaften fürs Finanzvermögen.  <sup>4</sup>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis Fr. 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens Fr. 15'000 pro Jahr zu beschliessen.</p>	<p>Budget-Position (bis Betrag von Fr. 100'000 pro Position) bzw. von 5% (bei Betrag von mehr als Fr. 100'000 pro Position).</p> <p>Als gleicher Gegenstand im Sinn von Ziff. 10 gilt die jeweilige Budget-Position.</p> <p>Die Regelung der Finanzkompetenzen wird in der Vernehmlassung grossmehrheitlich befürwortet.</p>
<p><b>Art. 31 2. Zuständigkeit</b>                      Der Gemeindevorstand leitet ... Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:                      ...                      l) Wahl der Gemeindeangestellten unter Vorbehalt der Rechte des Schulrates und Einreihung derselben in die Gehaltsklassen bis zu der vom Gemeinderat festgelegten Funktionsklasse;                      m) Wahl der Vertreter der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Zweckverbände und Gesellschaften privaten Rechts;</p>	<p><b>Art. 46 Anstellung und Wahlen</b>                      Der Gemeindevorstand ist zuständig für:                      1. Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt;                      2. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen;                      3. Vorschlag für die Wahl der Vertretung des Gemeindevorstandes in Kommissionen und für die Wahlen gemäss Art. 33 Ziff. 2 bis 6, soweit die Gesetzgebung keine abweichende Regelung enthält;                      4. Wahl der Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt;                      5. Wahl der Delegierten der Gemeinde gemäss statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.</p>	<p>Ziff. 1: Nach der geltenden Regelung wählt der Gemeindevorstand nur die Mitglieder der Geschäftsleitung; in den übrigen Fällen wurde die Zuständigkeit delegiert. Die Lehrpersonen werden vom Schulrat angestellt. Die Gesetzgebung kann jedoch (ausnahmsweise) die Anstellung durch den Vorstand vorsehen.</p> <p>Ziff. 4 und 5: vgl. auch Regelung in Art. 33 Ziff. 6 E-GV</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
	3. <i>Aufgaben der einzelnen Mitglieder</i>	
<p><b>Art. 35 6. Der Gemeindepräsident</b></p> <p>Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Vorsitzender des Gemeindevorstandes und vertritt ihn nach aussen. Er führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindegeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p> <p>Der Gemeindepräsident überwacht den Ablauf der Geschäfte des Gemeindevorstandes und koordiniert die Tätigkeit der Departemente, der Verwaltung und allfälliger Kommissionen unter Vorbehalt der Befugnisse des Gemeinderates.</p> <p>...</p> <p>Der Gemeindepräsident führt überdies ein Departement und erfüllt jene Aufgaben, die gemäss den Vorschriften des Kantons und des Bundes dem Gemeindepräsidenten übertragen sind.</p> <p>...</p>	<p><b>Art. 47 Gemeindepräsidium</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand und in der Geschäftsleitung. Die Aufgaben des Gemeindepräsidiums regelt das Gesetz.</p> <p><sup>2</sup> Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber bzw. deren oder dessen Stellvertretung die verbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Die Vertretung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.</p>	<p>Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht; neu ergänzt mit der Geschäftsleitung. Die einzelnen Aufgaben sind im Organisationsgesetz geregelt (vgl. Art. 26 OrgG).</p> <p>Abs. 3: Die Einzelheiten zu den Aufgaben des Vizepräsidiums bzw. allfälligen Anpassungen bei einer längerfristigen Stellvertretung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.</p>
<p><b>Art. 34 5. Departemente</b></p> <p>Das Gesetz gliedert die Gemeindeverwaltung nach Geschäftsbereichen in fünf Departemente und regelt deren Organisation und Verhältnis zum Gemeindevorstand.</p> <p>Der Gemeindevorstand fasst jeweils zu Beginn einer Amtsdauer Beschluss über die Zuweisung der Departemente und über die interne Stellvertretung.</p> <p>Die Departementvorsteher erledigen alle in ihren Bereich fallenden Geschäfte und stellen hierüber dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag. Sie erlassen Entscheide, wenn sie durch die Gesetzgebung dazu ermächtigt sind.</p>	<p><b>Art. 48 Departemente</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstandes vorsteht.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesetz regelt die Aufgabenbereiche und die Organisation der Departemente.</p> <p><sup>3</sup> Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.</p>	<p>Abs. 1: Das Gemeindepräsidium ist auch ein Mitglied des Vorstandes und führt somit ebenfalls ein Departement.</p> <p>Abs. 2: Vgl. Art 19 ff. OrgG. Die Aufgaben richten sich nach Art. 47 E-GV und Art. 4 OrgG.</p> <p>Abs. 3: Bei einer Ersatzwahl in den Vorstand ist die Zuweisung der Departemente zu überprüfen; die Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Dies gilt auch, falls aus triftigen Gründen während der Amtsperiode eine Neuverteilung ins Auge gefasst wird.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>In die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallende Entscheide können, soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist, nicht an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p>		
<p><b>Art. 34 5. Departemente</b>                      ...                      Die Departementsvorsteher erledigen alle in ihren Bereich fallenden Geschäfte und stellen hierüber dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag. Sie erlassen Entscheide, wenn sie durch die Gesetzgebung dazu ermächtigt sind.</p> <p><b>Art. 35a 7. Vorstandsmitglieder</b>                      Die Mitglieder des Gemeindevorstandes führen ein Departement.                      ...</p>	<p><b>Art. 49 Geschäftsführung</b>  <b>a) Allgemein</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeindevorstandes übernehmen als Departementsvorsteherin oder –vorsteher die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden.  <sup>2</sup> Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu stellen.  <sup>3</sup> Sie handeln dabei sowohl aus eigener Initiative als auch nach Weisungen und Aufträgen des Gemeindevorstandes.  <sup>4</sup> Sie unterstehen in dieser Funktion dem Gemeindevorstand als Gesamtbehörde.</p>	<p>Grundsatz gehört zur allgemeinen Umschreibung der Funktion, so dass eine Regelung in der Verfassung gerechtfertigt ist. Die Umschreibung steht im Einklang mit der Regelung im Organisationsgesetz (vgl. Art. 4 OrgG).</p> <p>Abs. 2: Für die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder ist es aufgrund der damit verbundenen Arbeitsbelastung nicht möglich, die Amtsführung der entsprechenden Verwaltungsabteilungen im engen Sinn zu überwachen. Diese Aufgabe obliegt dem Präsidium (vgl. Art. 26 OrgG).</p>
<p><b>Art. 35 6. Der Gemeindepräsident</b>                      ...                      In zeitlich dringenden Fällen erlässt er alle im Interesse der Gemeinde notwendigen vorsorglichen Verfügungen unter sofortiger Berichterstattung an den Gemeindevorstand.                      ...</p>	<p><b>Art. 50 b) in dringenden Fällen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen unter gleichzeitiger Information der übrigen Vorstandsmitglieder. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind diese aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.  <sup>2</sup> Zum Gemeindepräsidium gehört die Befugnis, einzelnen Mitgliedern des Gemeindevorstandes Aufgaben zur Vorbehandlung zuzuweisen.</p>	<p>Grundsatz gehört zur allgemeinen Umschreibung der Funktion, so dass eine Regelung in der Verfassung gerechtfertigt ist. Dies gilt umso mehr, als dieser Aspekt im Organisationsgesetz nicht geregelt ist.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>Art. 32 3. Informationspflicht</b>                      Der Gemeindevorstand informiert die Einwohnerschaft in gewissen Zeitabständen über Geschäfte seiner Zuständigkeit, welche im allgemeinen Interesse liegen und nicht der Geheimhaltung unterworfen sind. Zur Vorbereitung von Urnengängen weitreichender Bedeutung kann der Gemeindevorstand Orientierungsversammlungen durchführen.                      Auf schriftliches Begehren von mindestens 50 stimmberechtigten Einwohnern ist der Gemeindevorstand verpflichtet, Orientierungsversammlungen durchzuführen.</p>		<p>Vgl. Art. 27 E-GV</p>
<p><b>Art. 33 4. Antragstellung an den Gemeinderat</b>                      Der Gemeindevorstand hat alle vom Gemeinderat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und darüber begründeten Antrag zu stellen.                      Der Gemeindevorstand verabschiedet jährlich bis spätestens 15. Mai den Verwaltungsbericht und die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr zuhanden des Gemeinderates. Er unterbreitet dem Gemeinderat überdies jeweils bis spätestens 15. November den Voranschlag für das kommende Jahr und stellt Antrag über die Festsetzung des Steuerfusses.</p>		<p>Vgl. Art. 36 Abs. 3 sowie Art. 41 Abs. 3 Ziff. 3 sowie Art. 43 Abs. 2 E-GV</p>
<p><b>VI. Geschäftsleitung / Gemeindeverwaltung</b></p>	<p>4. <i>Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung</i></p>	<p>Systematisch und dogmatisch gehören die Bestimmungen in den Abschnitt über den Gemeindevorstand</p>
<p><b>Art. 46 Geschäftsleitung</b>                      Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten sowie leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung gemäss Organisationsgesetz.                      Die Geschäftsleitung ist für die Bearbeitung, den Vollzug und die Kontrolle der Beschlüsse des Gemeinde-</p>	<p><b>Art. 51 Geschäftsleitung</b>                      1 Die Geschäftsleitung besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie zwei bis fünf leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>Regelung erfolgt im Organisationsgesetz sowie allenfalls im Funktionendiagramm                      Abs. 1: Die heutige Praxis entspricht nicht der Vorgabe der Verfassung (vgl. Art. 27 OrgG). Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch die Gesamtschulleiterin bzw. den Gesamtschulleiter in die Geschäftsleitung zu berufen.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>vorstandes zuständig. Sie kann Anträge an die Departementsvorsteher in deren Zuständigkeitsbereich stellen.</p> <p>Das Gesetz regelt, welche Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Gemeindevorstandes der Geschäftsleitung übertragen werden.</p> <p>Erfolgt ein Entscheid der Geschäftsleitung nicht einstimmig, entscheidet der Gemeindevorstand.</p>	<p><sup>2</sup>Die Geschäftsleitung ist für die Bearbeitung, den Vollzug und die Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.</p> <p><sup>3</sup>Das Gesetz regelt insbesondere:</p> <p>a) welche leitenden Mitarbeitenden der Geschäftsleitung angehören;</p> <p>b) welche Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Gemeindevorstandes der Geschäftsleitung übertragen werden;</p> <p>c) die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsleitung und den jeweiligen Departementsvorstehenden in deren Zuständigkeitsbereich.</p>	<p>Auf die bisherige Regelung hinsichtlich Einstimmigkeit (Abs. 4) soll zumindest in der Gemeindeverfassung verzichtet werden.</p>
<p><b>Art. 46a Gemeindeverwaltung</b></p> <p>Die Gemeindeverwaltung besorgt das gesamte Rechnungswesen und alle übrigen anfallenden Verwaltungsaufgaben, soweit nicht die Geschäftsleitung dafür zuständig ist.</p>	<p><b>Art. 52 Gemeindeverwaltung</b></p> <p>Die Gemeindeverwaltung besorgt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, soweit die Aufgabenerfüllung nicht einer anderen Stelle übertragen wurde.</p>	<p>Entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung, bleibt aber sprachlich offener</p>
<p>D. SCHULRAT</p>	<p>E. BILDUNGSKOMMISSION</p>	
<p><b>Art. 36 1. Zusammensetzung und Aufgaben*</b></p> <p>Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Das mit der Leitung des Schulwesens betraute Mitglied des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Mitglied und Präsident des Schulrates.</p> <p>Wird ein Mitglied des Schulrates in den Gemeindevorstand gewählt, so kann ihm das Schuldepartement nur unter Berücksichtigung der Amtszeitbeschränkung in Art. 9 zugeteilt werden.</p> <p>Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p>	<p><b>Art. 53 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p><sup>1</sup>Die Bildungskommission besteht aus vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern und dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes.</p> <p><sup>2</sup>Das Mitglied des Gemeindevorstandes präsidiert die Bildungskommission.</p> <p><sup>3</sup>Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Aufgrund der Einsetzung von Schulleitungen haben sich die Aufgaben des Schulrates erheblich verändert, da die operative Führung durch die Schulleitung (und nicht mehr den Schulrat) wahrgenommen wird. Dieser Veränderung haben verschiedene Gemeinden Rechnung getragen, indem sie das Organ als Bildungskommission bezeichnen und deren Wahl dem Gemeinderat (oder gar dem Gemeindevorstand) übertragen haben. Da der Gemeinderat generell für die Wahl der Kommissionen zuständig ist, erscheint diese Verlagerung sachgerecht.</p> <p>Ebenso hat es sich in anderen Gemeinden bewährt, dass das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes in der Bildungskommission</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Dem Schulrat obliegt im Rahmen der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung die Leitung und Beaufsichtigung der Schule.</p>		<p>Einsitz nimmt und i.d.R. auch leitet. Neu soll die Vertretung des Gemeindevorstandes in der Bildungskommission sichergestellt werden. Die Regelung der Unvereinbarkeiten in Art. 24 Abs. 1 E-GV lässt nicht zu, dass Mitglieder des Gemeinderates in die Bildungskommission gewählt werden. Im Gegensatz zur GPK sieht die Verfassung keine Ausnahme vor. Eine solche könnte allenfalls im kommunalen Schulgesetz eingeführt werden.</p>
<p><b>Art. 36 1. Zusammensetzung und Aufgaben*</b> ...</p> <p>Dem Schulrat obliegt im Rahmen der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung die Leitung und Beaufsichtigung der Schule.</p>	<p><b>Art. 54 Aufgaben</b> 1 Der Bildungskommission obliegt im Rahmen der Gesetzgebung und des Budgets die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb. 2 Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach dem kantonalen und kommunalen Recht.</p>	<p>Wie im bisherigen Recht soll die Hauptaufgabe generell in der Verfassung umschrieben werden. Die detaillierte Aufzählung ist überflüssig, da das kommunale Schulgesetz eine umfassende Aufzählung der Zuständigkeiten enthält. Eine Regelung auf Verfassungsebene erübrigt sich. Nach der Formulierung in Abs. 1 beschränkt sich die Zuständigkeit der Bildungskommission auf den eigentlichen Schulbetrieb. Mit dem Begriff «Gesamtverantwortung» wird die Leitung und Beaufsichtigung im Sinn von Art. 92 Abs. 2 SchulG zusammengefasst. Die Steuerung und die Einflussnahme von Gemeindevorstand und Gemeinderat erfolgt dabei durch die Gesetzgebung und das Budget. Für Belange, die ausserhalb des direkten Schulbetriebes liegen, richten sich die Zuständigkeiten nach Verfassung und Gesetz. Insofern steht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand in diesen Belangen weiterhin ein Weisungsrecht zu. Eine Regelung in der Verfassung ist dafür nicht erforderlich.</p>
<p>E. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION</p>	<p>F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION</p>	
<p><b>Art. 38 1. Zusammensetzung</b> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören.</p>	<p><b>Art. 55 Zusammensetzung und Wahl</b> 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören.</p>	<p>In Gemeinden mit einem Gemeindeparlament erfolgt die Wahl der GPK in der Regel durch das Parlament. Dabei ist es üblich, dass mindestens ein Teil der Mit-</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p>	<p><sup>2</sup>Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>gliedert dem Parlament angehören. Die vorgeschlagene Lösung lässt zu, dass weiterhin auch Personen ausserhalb des Gemeinderates Mitglied der GPK sein können. Aufgrund der Regelung in Abs. 1 Satz 2 liegt keine unzulässige Unvereinbarkeit im Sinn von Art. 24 Abs. 1 E-GV zwischen Gemeinderat und GPK vor. Eine strikte Gewaltentrennung ist nicht nötig, da eine eigentliche Geschäftsprüfung gegenüber dem Gemeindepalament unüblich ist.</p>
<p><b>Art. 39 2. Aufgabe und Befugnisse</b> Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung aller Zweige der Gemeindeverwaltung, einschliesslich des Finanz- und Rechnungswesens, der Fonds, des Voranschlages und der Jahresrechnung. Sie hat im Laufe des Jahres die erforderlichen Kontrollen durchzuführen und ihren Bericht und ihre Anträge jährlich bis spätestens 30. April dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates und der Urnenabstimmung einzureichen. Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in sämtliche Akten und Belege Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Behörde- und Kommissionsmitgliedern sowie vom Personal Auskünfte zu verlangen. Die Geschäftsprüfungskommission kann im Rahmen des vorhandenen Kredits und nach Orientierung des Gemeindevorstandes besondere Sachverständige beiziehen.</p>	<p><b>Art. 56 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung und der unselbständigen Betriebe mit eigener Rechnungslegung. Sie erstattet dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten jährlich Bericht und stellt Anträge. <sup>2</sup> Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels Protokollauszug berichten. <sup>3</sup> Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. <sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in Akten und Belege Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Behörde- und Kommissionsmitgliedern sowie vom Personal Auskünfte zu verlangen. <sup>5</sup> Weitere Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung.</p>	<p>Die Formulierung entspricht der allgemeinen Umschreibung des Kantons.</p>
<p>F. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEMEINDEBEHÖRDEN <b>Art. 40 - 43</b></p>		<p>Vgl. Art. 21 ff. E-GV.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>V. Finanzwesen</b></p>	<p><b>IV. Finanzen</b></p>	
<p><b>Art. 44 1. Vermögensverwaltung</b>                      Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens und des der Bürgergemeinde gehörenden Nutzungsvermögens.                      ...</p>	<p><b>Art. 57 Finanzhaushaltsgrundsätze</b>  <sup>1</sup> Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.  <sup>2</sup> Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.  <sup>3</sup> Die Gemeindevorstand sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens und des Nutzungsvermögens.</p>	<p>Der Kanton hat das Finanzhaushaltsrecht auch für die Gemeinden weitestgehend abschliessend geregelt. Deshalb erübrigen sich umfassende Regelungen in der Gemeindeverfassung.                      Die einzelnen Einnahmearten sind ebenfalls stark im kantonalen Recht geregelt, so dass sich detaillierte Bestimmungen erübrigen.</p>
<p><b>Art. 44 1. Vermögensverwaltung</b>                      ...                      Die besonderen Zwecken gewidmeten Fonds und Stiftungen sind in der Gemeinderechnung gesondert auszuweisen und ihren Zwecken gemäss zu verwalten und zu verwenden.</p>	<p><b>Art. 58 Grundsätze der Rechnungslegung</b>  <sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht.  <sup>2</sup> Die besonderen Zwecken gewidmeten Fonds und Stiftungen sind in der Gemeinderechnung gesondert auszuweisen und ihren Zwecken gemäss zu verwalten und zu verwenden.</p>	<p>Auch hier erübrigt sich eine eigene Regelung, da das kantonale Recht alles Wesentliche bereits enthält.                      Das kantonale Recht kennt beide Begriffe (Rechnungslegung und Rechnungsführung). Hier geht es primär um die Rechnungslegung (vgl. Art. 24 ff. FHG und Art. 9 ff. FHVG). Die Rechnungsführung bezieht sich v.a. auf die Kontrolle (vgl. Art. 29 ff. FHG und Art. 28 f. FHVG).</p>
<p><b>Art. 45 2. Abgaben</b>                      Zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde dienen zunächst die Erträgnisse des Gemeindevermögens. Daneben deckt die Gemeinde ihren Finanzbedarf nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes mittels Nutzungstaxen, Kostenbeiträgen, Gebühren, Vorzugslasten und Bussen.                      Reichen diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben und zur planmässigen Tilgung der Schulden nicht aus, werden Steuern gemäss besonderem Gesetz erhoben.</p>	<p><b>Art. 59 Erträge</b>                      Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben.</p>	<p>Die Formulierung entspricht der Realität und der heutigen kantonalen Gesetzgebung.                      Auch hier erübrigt sich eine detaillierte Regelung, da das kantonale Recht alles Wesentliche bereits regelt.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
	<p><b>Art. 60 Eigentum</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt des anerkannten Eigentums der Bürgergemeinde im Eigentum der politischen Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Zum Gemeindevermögen gehören die Sachen im Gemeingebrauch und das Nutzungsvermögen. Umschreibung und Zuordnung des Nutzungsvermögens richten sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p><sup>3</sup> Finanzhaushaltsrechtlich besteht das Gemeindevermögen aus Verwaltungs- und Finanzvermögen.</p>	
<p><b>VII. Bürgergemeinde</b></p>	<p><b>V. Bürgergemeinde</b></p>	<p>Abschnitt ist nicht zwingend erforderlich, bringt aber zum Ausdruck, dass in Domat/Ems eine Bürgergemeinde existiert</p>
<p><b>Art. 47 Befugnisse</b></p> <p>Die Befugnisse der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht.</p>	<p><b>Art. 61 Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht und den Bestimmungen der Bürgergemeinde.</p>	<p>Massgeblich ist in erster Linie das kantonale Recht (Gemeindegesezt und Bürgerrechtsgesezt). Dies gilt auch für die Verwendung des Bodenerlöskontos. Eine Regelung in der Gemeindeverfassung erübrigt sich daher.</p>
<p><b>VIII. Kirchenwesen</b></p>	<p><b>VI. Kirchgemeinden</b></p>	<p>Abschnitt ist nicht zwingend, da die Kirchgemeinden unabhängig vom kommunalen Recht bestehen. Der Abschnitt könnte daher gestrichen werden.</p>
<p><b>Art. 48 Kirchgemeinden</b></p> <p>Die Rechte der Kirchgemeinden sind nach Massgabe der Bundes- und Kantonsverfassung gewährleistet.</p>	<p><b>Art. 62 Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Kirchgemeinden richten sich nach der Kantonsverfassung und den Bestimmungen des jeweiligen landeskirchlichen, kirchlichen und kirchgemeindlichen Rechts.</p>	<p>Formulierungsvorschlag analog zu Bürgergemeinde, obwohl die rechtlichen Grundlagen sehr unterschiedlich sind.</p> <p>Massgeblich sind in erster Linie das kantonale Recht (Kantonsverfassung) sowie das jeweilige landeskirchliche und kirchgemeindliche Recht.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>	<p><b>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 49 1. Verfassungsrevision</b>                      Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.                      Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmungen gelten alle dazu im Widerspruch stehenden Vorschriften des Gemeinderechts als aufgehoben.</p>		<p>Die Regelung über die Verfassungsrevision findet sich bei der Volksinitiative und beim obligatorischen Referendum. Die jederzeitige Revidierbarkeit der Verfassung ergibt sich bereits aus der Bundesverfassung und entspricht dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Verständnis. Eine ausdrückliche Regelung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p><b>Art. 50 2. Inkrafttreten</b>                      Diese Verfassung tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde vom 12. Juni 1988 in Kraft und ersetzt jene vom 20. Juni 1972.                      Sie unterliegt der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.</p>	<p><b>Art. 63 Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup> Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.  <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Gemeinde Domat/Ems vom 12. Juni 1988 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.</p>	
	<p><b>Art. 64 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts</b>  <sup>1</sup> Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.  <sup>2</sup> Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.  <sup>3</sup> Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.  <sup>4</sup> Bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gelten Art 7 Abs. 3, Art. 10 bis 13, Art. 16, Art. 21, Art. 22, Art. 28 Abs. 2 und 3, Art. 35 Abs. 5, Art. 35a Abs. 2 und 3, Art. 40, Art. 41 Abs. 1 und 3 sowie Art. 42 Abs. 3 der Verfassung der Gemeinde Domat/Ems vom 12. Juni 1988 weiter.</p>	<p>Abs. 1 dient der Klarstellung, dass beispielsweise die geltende Personalverordnung bis zu einer allfälligen Revision in Kraft bleiben kann.                      Abs. 3 bezieht sich v.a. auf den Erlass eines GPR, eines Entschädigungsgesetzes sowie die Anpassung der Geschäftsordnungen von Gemeinderat und Gemeindevorstand.                      Da zahlreiche Bestimmungen ins GPR bzw. in andere Erlasse überführt werden, werden die entsprechenden neuen Erlasse aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit bereits ausgearbeitet. Abs. 4 stellt sicher, dass bei einer allfälligen Ablehnung der entsprechenden Regelungen in der Volksabstimmung keine Lücke hinsichtlich der Verfahrens- und Detailbestimmungen entsteht.</p>

Geltende Verfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
<p><b>Art. 49a Schulrat</b>                      Wird ein Mitglied des Schulrates in den Gemeindevorstand gewählt, werden ihm betreffend die Amtszeitbeschränkung (Art. 9 und 36 Abs. 2) die Amtsperioden bis zum Inkrafttreten des revidierten Art. 36 Abs. 2 nicht angerechnet.</p>	<p><b>Art. 65 Behörden</b>  <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.  <sup>2</sup> Für Neuwahlen und Ersatzwahlen nach Annahme dieser Verfassung durch die Stimmberechtigten gelten unter Vorbehalt von Satz 2 die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlasse. Art. 24 Abs. 2 gilt nicht für Angestellte der Gemeinde, die bereits vor Annahme dieser Verfassung in den Gemeinderat gewählt wurden.</p> <p><u>Variante zu Art. 24 Abs. 2</u>  <i>Bei der Variante zu Art. 24 Abs. 2 ist Abs. 2 wie folgt anzupassen:</i></p> <p><sup>2</sup> Für Neuwahlen und Ersatzwahlen nach Annahme dieser Verfassung durch die Stimmberechtigten gelten die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlasse.</p>	<p>Nach dem aktuellen Planungsstand soll die vorliegende Verfassung auf den 1. Januar 2025 und somit auf den Beginn der neuen Legislaturperiode für den Gemeinderat und den Gemeindevorstand in Kraft treten. Trotzdem rechtfertigt sich die Regelung zum besseren Verständnis von Abs. 2.                      Abs. 2 stellt klar, dass für die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2025-2028, die im Laufe des Jahres 2024 stattfinden, bereits die neuen Bestimmungen gelten. Dies betrifft namentlich den Schulrat bzw. die Bildungskommission. Satz 2 bedeutet, dass Lehrpersonen, die bereits Mitglied des Gemeinderates sind, im Rahmen der Amtszeitbeschränkung wiederwählbar sind.                      Bei Annahme der Variante zu Art. 24 Abs. 2 erübrigt sich Satz 2.</p>